



Managementplan für das FFH-Gebiet 5932-371 " Albrauf im Landkreis Lichtenfels "

Vogelschutzgebiet 5933-471
„Felsen- und Hangwälder im nördlichen
Frankenjura (Teilfläche)“

Maßnahmen

<p>HERAUSGEBER:</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg, Bereich Forsten Kronacher Straße 23 96215 Lichtenfels Tel.: 09571/9237-0 Fax: 09571/9237-30 poststelle@aelf-co.bayern.de http://www.aelf-co.bayern.de/</p>
<p>PLANERSTELLUNG:</p> <p><u>Allgemeiner Teil und Wald:</u> Bearbeitung:</p> <p><u>Offenland:</u> Auftraggeber:</p> <p>Auftragnehmer:</p> <p>Bearbeitung:</p>	<p>Martin Renger, AELF Bamberg Klaus Stangl, AELF Bamberg</p> <p>poststelle@aelf-ba.bayern.de www.aelf-ba.bayern.de</p> <p>Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de</p> <p>Dr. Hans-Joachim Preißer [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Dipl.-Biologe Dr. Hans-Joachim Preißer Dipl.-Biologe Dr. Martin Feulner [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>

Fachbeitrag Fledermäuse:	Matthias Hammer Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Nordbayern Institut für Tierphysiologie, Universität Erlangen Staudtstraße 5, D-91058 Erlangen Tel.: +49-(0)9131-852-8788 E-Mail: fledermausschutz@fau.de
Fachbeitrag Schmetterlinge:	Julian Bittermann [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Stand:	März 2019
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	11
2.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	12
2.2.4 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	14
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	15
3.1 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	15
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	20
4.1 Bisherige Maßnahmen	20
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	23
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	23
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gem. SDB	25
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB stehen.....	39
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gem. SDB	41
4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind	46
4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB	47
4.2.7 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	50
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Staffelberg: die wohl markanteste Formation im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)	5
Abbildung 2: Staffelberg Südseite nach Entbuschung im Herbst 2018 (Fotos: J. Preißer)	21
Abbildung 3: Unberührter Kalkpionierrasen am Uhufelsen und Pionierrasen am westlichen Aussichtspunkt auf dem Staffelberg (Fotos: J. Preißer)	26
Abbildung 4: LRT 6410 Motorsensenmähd einer Pfeifengraswiese am Südosthang des Staffelbergs (Foto: J. Preißer)	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht	10
Tabelle 2: Arten nach Anhang II der FFH-RL in der Übersicht.....	11
Tabelle 3: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Kurzübersicht	13
Tabelle 4: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	17
Tabelle 5: Nicht im SDB aufgeführte LRT des Anhangs I der FFH-RL.....	18
Tabelle 6: Erhaltungszielvorschläge für nicht im SDB genannte Schutzgüter	19
Tabelle 7: Maßnahmen im LRT 5130.....	25
Tabelle 8: Maßnahmen im LRT *6110	26
Tabelle 9: Maßnahmen im LRT (*)6210	27
Tabelle 10: Maßnahmen im LRT 6430.....	29
Tabelle 11: Maßnahmen im LRT 6510.....	29
Tabelle 12: Maßnahmen im LRT *7220	31
Tabelle 13: Maßnahmen im LRT 7230.....	32
Tabelle 14: Maßnahmen im LRT *8160	32
Tabelle 15: Maßnahmen im LRT 8210.....	33
Tabelle 16: Maßnahmen im LRT 8310.....	34
Tabelle 17: Maßnahmen im LRT 9110.....	34
Tabelle 18: Maßnahmen im LRT 9130.....	35
Tabelle 19: Maßnahmen im LRT 9150.....	36
Tabelle 20: Maßnahmen im LRT 9170.....	37
Tabelle 21: Maßnahmen im LRT *9180	38
Tabelle 22: Maßnahmen im LRT 3140.....	39
Tabelle 23: Maßnahmen im LRT 3150.....	39
Tabelle 24: Maßnahmen im LRT 3260.....	39
Tabelle 25: Maßnahmen im LRT 6410.....	40
Tabelle 26: Maßnahmen im LRT 9170.....	41
Tabelle 27: Maßnahmen im LRT *91E0	41
Tabelle 28: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ...	42
Tabelle 29: Maßnahmen für die Spanische Flagge.....	43
Tabelle 30: Maßnahmen für die Mopsfledermaus	43
Tabelle 31: Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus	44

Tabelle 32: Maßnahmen für das Große Mausohr	45
Tabelle 33: Maßnahmen für den Wespenbussard	47
Tabelle 34: Maßnahmen für den Uhu.....	47
Tabelle 35: Maßnahmen für den Eisvogel.....	48
Tabelle 36: Maßnahmen für den Schwarzspecht.....	48
Tabelle 37: Maßnahmen für den Neuntöter	48
Tabelle 38: Maßnahmen für den Baumfalken	49
Tabelle 39: Maßnahmen für die Hohltaube	49
Tabelle 40: Maßnahmen für den Wendehals	49
Tabelle 41: Maßnahmen für den Baumpieper.....	50
Tabelle 42: Maßnahmen für die Dorngrasmücke	50
Tabelle 43: Maßnahmen für den Pirol.....	50

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 5932-371 „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ ist gekennzeichnet durch hervorragend ausgebildete Lebensraumkomplexe in typischer Jura-Trauflandschaft der nördlichen Frankenalb mit großflächigen Trockenlebensräumen (Kalkmagerrasen, Dolomittfelsen, Magerwiesen) und eng verzahnten Wäldern. Es umschließt ein großes Spektrum an (teils prioritären) FFH-Lebensraumtypen und Habitaten verschiedener Anhang-II-Arten und zählt zu den bedeutendsten Natura 2000-Gebieten Oberfrankens.

Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das hiesige Gebiet am Nordrand des Fränkischen Juras ist über weite Teile durch bäuerliche Land-, Teich- und Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 u. 34 BNatSchG) vorgegeben werden. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B.

Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ ist etwa zu 40% bewaldet und zu 60% waldfrei. Gemäß Absprache zwischen der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken und dem für die Bearbeitung der Waldflächen zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg wurde die Federführung bei der Managementplanung für das Gebiet der Forstverwaltung überantwortet. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartiererteam (RKT) Oberfranken mit Sitz an besagtem AELF. Die Planerstellung oblag dem forstlichen Kartierer Martin Renger.

Der Managementplan richtet sich nach den aktuellen Kartieranleitungen von LfU und LWF aus dem Jahr 2016.

Die Waldkartierung und die Bearbeitung der walddrelevanten Arten „Spanische Flagge“, „Bechsteinfledermaus“ und „Großes Mausohr“ wurden von Martin Renger in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt. Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Mai bis September 2017 und im Sommer 2018 durchgeführt.

Die Regierung von Oberfranken als Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des FFH-Gebiets. Sie beauftragte das Büro „Dr. Hans-Joachim Preißer“ in Bayreuth mit der Ausarbeitung des Fachbeitrags Offenland. Die Kartierung der Lebensraumtypen erfolgte durch Dr. Martin Feulner und Dr. Hans-Joachim Preißer in den Jahren 2017 und 2018. Die Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern e.V. (Matthias Hammer) lieferte einen Fachbeitrag zu den zu bearbeitenden Fledermäusen. Julian Bittermann erstellte den Fachbeitrag für die Schmetterlinge „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und „Goldener Scheckenfalter“.

Zur Klärung der Aufgaben wurden zahlreiche Besprechungen zusammen mit Vertretern der Forstbehörden und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des vorliegenden Doppelplans ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei am „Runden Tisch“ bzw. bei sonstigen Gesprächsterminen erörtert.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 29.06.2017 in der Außenstelle Bad Staffelstein des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg mit 50 Teilnehmern (Protokoll s. Anhang)
- Runder Tisch am 12.03.2019 mit 42 Teilnehmern (Protokoll s. Anhang)

Das FFH-Gebiet umfasst gut 1.850 ha. Insgesamt sind viele hundert Flurstücke tangiert. Es war daher nicht möglich, jeden Grundstückseigentümer persönlich zu „Runden Tischen“ bzw. Gesprächs- und Ortsterminen einzuladen. Die Einladung erfolgte deshalb über die örtliche Presse und über die offiziellen Amtsblätter der Gemeinden.

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Managementplan wurde am 12.03.2019 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

Hinweis:

Das Gebiet wird überlagert vom großen Vogelschutzgebiet 5933-471 „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“. Hierfür existiert ein separater Managementplan mit Stand Februar 2011. Dieser ist jederzeit bei den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Außenstelle Forst in Lichtenfels) sowie bei den beteiligten Kommunen einsehbar. Einige Kernaussagen hieraus wurden in diesen Plan übernommen, insbesondere zu den geplanten Maßnahmen für die Vogelwelt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Gebiet liegt in den Landkreisen Lichtenfels (99,8%) und Bamberg (0,2%). Die anteilig betroffenen Kommunen sind:

- Landkreis Lichtenfels: Lichtenfels, Bad Staffelstein, Ebensfeld
- Landkreis Bamberg: Scheßlitz

Das Gebiet gehört zu 100% zum Naturraum D 61 „Fränkische Alb“. Insgesamt besteht das FFH-Gebiet aus zehn Teilflächen und umfasst rund 1.853 ha.

Das Gebiet ist vergleichsweise stark zersplittert. Außer der Hauptfläche mit Staffelberg, Lerchenberg, Spitzberg und den Hängen um Uetzing gehören weitere nennenswerte Flächen zum FFH-Gebiet wie die Hangleiten um Kümmel, Ober- und Unterküps und jene zwischen Kaider und Loffeld, ferner mehrere separate Kleingebiete wie beispielsweise der Lautergrund. Ca. 60% der Fläche sind waldfrei und 40% bewaldet.



Abbildung 1: Staffelberg: die wohl markanteste Formation im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

Bildnachweise:

zu Kapitel 2.2.1:

LRT 5130:	Wacholderheide	Foto: J. Preißer
LRT *6110:	Kalk-Pionierrasen	Foto: J. Preißer
LRT *6210:	Kalkmagerrasen mit Orchideen	Foto: J. Preißer
LRT 6430:	Feuchte Hochstaudenflur	Foto: J. Preißer
LRT 6510:	Magere Flachland-Mähwiese	Foto: J. Preißer
LRT *7220:	Kalktuffquelle	Foto: J. Preißer
LRT 7230:	Kalkreiches Niedermoor auf Extensivwiese	Foto: J. Preißer
LRT *8160:	Kalkschutthalde mit Magerrasen	Foto: J. Preißer
LRT 8210:	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	Foto: J. Preißer
LRT 8310:	Querkelesloch am Staffelberg	Foto: J. Preißer
LRT 9110:	Hainsimsen-Buchenwald nördlich Stublang	Foto: K. Stangl
LRT 9130:	Waldmeister-Buchenwald mit Bergahorn	Foto: M. Renger
LRT 9150:	Lückiger Waldbestand oberhalb des Lautergrunds	Foto: K. Stangl
LRT 9170:	Eichen-Hainbuchenwald südwestlich Loffeld	Foto: K. Stangl
LRT *9180:	Hangwald am Staffelberg nordhang	Foto: M. Renger
LRT 3140:	Quelltümpel mit Armleuchteralgen bei Stublang	Foto: J. Preißer
LRT 3150:	Weiher bei Loffeld	Foto: J. Preißer
LRT 3260:	Fließgewässerabschnitt am Lauterbach	Foto: J. Preißer
LRT 6410:	Pfeifengraswiese bei Oberlangheim	Foto: J. Preißer
LRT 9160:	Eichen-Eschenwald nahe Romansthal	Foto: M. Renger
LRT *91E0:	Auwald bei Romansthal	Foto: M. Renger

zu Kapitel 2.2.2:


Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Foto: J. Bittermann
Skabiosen-Scheckenfalter :	Foto: W. Völkl
Spanische Flagge:	Foto: K. Stangl
Mopsfledermaus:	Foto: J. Mohr
Bechsteinfledermaus:	Foto: C. Mörtlbauer
Großes Mausohr:	Foto: M. Hammer

zu Kapitel 2.2.3:

Wespenbussard:	Foto: C. Moning
Neuntöter:	Foto: C. Moning
Baumfalke:	Foto: 
Hohltaube:	Foto: N. Wimmer
Uhu:	Foto: N. Wimmer
Baumpieper:	Foto: N. Wimmer
Wendehals :	Foto: N. Wimmer
Dorngrasmücke:	Foto: 
Eisvogel:	Foto: C. Moning
Pirol:	Foto: 
Schwarzspecht:	Foto: N. Wimmer

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle 1:

EU-Code	Gesellschaftsname (Kurzname)	Abbildung
5130	Wacholderheiden	
	Wacholderheiden sind ein prägender Bestandteil der Landschaft des Staffelbergjuras. Da die meisten sehr orchideenreich sind, wurden sie als prioritärer LRT *6210 eingestuft. Die hier erfassten Bestände an der Hühnerleite bei Frauendorf und am Lerchenberg sind ca. 2.8 ha groß und in gutem Erhaltungszustand.	
*6110	Kalkpionierassen	
	Pionierrasen wachsen v.a. auf den Felsköpfen der großen Felsformationen am Staffelberg, am Großen Berg östlich von Serkendorf und an den Hängen des Lautergrunds östlich von Schwabthal. Sie sind oft sehr artenreich, vielgestaltig und zum Teil unberührt. Der LRT umfasst ca. 0,8 ha und befindet sich zu 52% in einem hervorragenden und zu 48% in einem gutem Erhaltungszustand.	
(*)6210	Kalkmagerrasen (* = mit Orchideen)	
	Kalkmagerrasen gehören zu den artenreichsten und bedeutendsten Lebensräumen im Gebiet. Von den insgesamt etwa 80 ha gelten 21 ha wegen besonderer Orchideenvorkommen als prioritär. Herausragende Bestände finden sich u.a. am Staffelberg, am Morgenbühl, am Weinhügel, beim Weißen Lahmer und bei Oberküps. Die prioritären Magerassen befinden sich alle in hervorragendem, die nicht-prioritären weitgehend in gutem Erhaltungszustand.	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	
	Feuchte Hochstaudenfluren kommen nur kleinflächig entlang von Bächen und Gräben im Anschluss an Kalktuffquellen oder in anderen quelligen Bereichen vor. Sie sind meist sehr gut strukturiert und mit gutem Arteninventar ausgestattet. Der Erhaltungszustand ist überwiegend gut.	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	
	Der LRT ist mit ca. 572 ha der flächenmäßig bedeutendste im Gebiet. Größtenteils handelt es sich um sehr artenreiche und weitgehend extensiv genutzte Salbei-Glatthaferwiesen. Sie sind im gesamten Gebiet verbreitet und bilden zusammen mit Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen das Rückgrat der strukturreichen Kulturlandschaft. Die Extensivwiesen befinden sich mehrheitlich in einem hervorragenden, die übrigen Wiesen überwiegend in einem guten Zustand.	

EU-Code	Gesellschaftsname (Kurzname)	Abbildung
*7220	Kalktuffquellen	
<p>Die Kalktuffquellen liegen meist an den bewaldeten Hängen des Ornaten- und des Opalinustons. Bis auf einige sehr gut ausgeprägte Quellen sind sie meist klein mit geringer Tuffbildung und wenigen Moosarten. Der Erhaltungszustand ist etwa zur Hälfte mäßig bis schlecht, und jeweils zu einem Viertel gut bzw. hervorragend.</p>		
7230	Kalkreiche Niedermoore	
<p>Kalkflachmoore kommen im Gebiet meist nur kleinflächig in quelligen Bereichen extensiv bewirtschafteter Wiesen vor. Sie sind meist arten- und strukturarm und bilden gelegentlich Komplexe mit kleineren Pfeifengras- oder Feuchtwiesen. Von den 0,73 ha Fläche ist der Erhaltungszustand zu 55% gut und zu 45% mäßig bis schlecht.</p>		
*8160	Kalkschutthalden	
<p>Kalkschutthalden sind entweder natürlich als Bestandteile sehr steiler Magerrasen oder im Bereich von ehemaligen Steinbrüchen und kleineren Entnahmestellen zu finden. Sie sind größtenteils besonnt und wenig artenreich. Der Erhaltungszustand ist in einer Fläche hervorragend, in den meisten gut und in zwei weiteren mäßig bis schlecht.</p>		
8210	Kalkfelsen	
<p>Neben den markanten Felsen des Staffelbergs mit teilweise bis 40 m hohen Felswänden stehen im Lautergrund und am Großen Berg ausgedehnte Felsgruppen mit teilweise aus dem Wald herausragenden Felsköpfen und reichhaltig strukturierten Felswänden. Daneben gibt es z.B. am Alten Staffelberg und südlich von Frauendorf einige beschattete Felsen. Der Erhaltungszustand der Felsen ist zu einem Viertel hervorragend und zu drei Vierteln gut.</p>		
8310	Höhlen	
<p>Im Höhlenkataster sind für das FFH-Gebiet vier Höhlen verzeichnet. Die beiden bekanntesten, die Durchgangshöhle am Hohlen Stein und das Querkelesloch am Staffelberg entsprechen dem LRT 8310. Beide werden in der Wandersaison häufig aufgesucht. Im Querkelesloch gibt es eine Winterbeobachtung des Großen Mausohrs. Der Erhaltungszustand der Höhlen ist überwiegend gut.</p>		
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	
<p>Hainsimsen-Buchenwälder spielen im Gebiet eine nur untergeordnete Rolle. Es finden sich lediglich zwei Bestände dieses Typs bei Stublang und bei Kümmel. Beide stocken auf nährstoffarmen Standorten des Eisensandsteins. Der LRT konnte noch mit B bewertet werden. Defizite bestehen v.a. bei den Merkmalen Baumartenanteile und Totholz.</p>		

EU-Code	Gesellschaftsname (Kurzname)	Abbildung
9130	Waldmeister-Buchenwälder	
<p>Waldmeister-Buchenwälder sind im Gebiet weit gestreut. Sie stellen mit rd. 240 ha den wichtigsten Wald-LRT dar. Schwerpunkte finden sich im Lautergrund, an den Hangleiten zwischen Frauendorf und Krögelhof und an den Hängen des Höhenzugs vom Lerchenberg hin zum Alten Staffelberg. Der LRT ist insgesamt in einem (sehr) guten Zustand.</p>		
9150	Orchideen-Buchenwälder	
<p>Der LRT besiedelt flachgründige, häufig sonnseitig exponierten Flanken, Kuppen, Geländerippen und Felsgrate. Seine besten Ausformungen hat der LRT an den südexponierten Oberhängen des Lautergrunds, des Lehmigbergs und des Großen Bergs. Der LRT gehört zu den artenreichsten Schutzgütern im Gebiet. Sein Zustand ist gut.</p>		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	
<p>Der LRT ist aufgrund seiner geringen Größe und nur mäßigen Ausformung als eher nachrangig anzusehen. Seinen Schwerpunkt hat er am Westrand des Gebiets bei Bad Staffelstein und Loffeld. Er konnte mit „B“ bewertet werden. Allerdings sind die Merkmale „Totholz“ und „Baumartenanteile in der Verjüngung“ stark defizitär ausgeprägt.</p>		
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	
<p>Schlucht- und Hangmischwälder stellen den zweitwichtigsten Wald-LRT im Gebiet dar. Sie haben ihren Schwerpunkt an blockschuttgeprägten steileren Hanglagen, um Felspartien sowie auf quelligen Standorten. Die bedeutendsten Flächen liegen am Nordhang von Staffelberg und Spitzberg an den West- und Südhängen um den Lerchenberg sowie im Lautergrund. Der Erhaltungszustand ist gut bis sehr gut.</p>		
Lebensraumtypen, die nicht im SDB enthalten sind		
3140	Stillgewässer mit Armleuchteralgen	
<p>Das einzige Stillgewässer mit Armleuchteralgen liegt nördlich von Stublang auf einer kleinen Waldlichtung. Der Tümpel wird von einer kleinen Kalktuffquelle am Rand gespeist. Er wird nicht mehr genutzt und ist in einem guten Erhaltungszustand.</p>		
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	
<p>Der LRT umfasst drei Weiher mit zusammen ca.0,1 ha. Zwei liegen in einem aufgelassenen Teichgebiet östlich von Loffeld und sind in gutem Erhaltungszustand; ein weiterer mit ausgeprägter Uferbefestigung liegt an einem Hang nördlich von Stublang ist nur mäßig bis schlecht erhalten.</p>		

EU-Code	Gesellschaftsname (Kurzname)	Abbildung
3260	Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen	
<p>Östlich von Loffeld liegen zwei kleinere Abschnitte des Lauterbachs und ein kleines Bächlein mit flutender Wasservegetation im FFH-Gebiet. Der östliche Teil des Lauterbachs ist naturnah und von Auwald umgeben, der im Ort gelegene Abschnitt ist auf der Straßenseite befestigt. Der naturnahe Teil ist in gutem, die beiden anderen Fließgewässerabschnitte sind in mäßig bis schlechtem Erhaltungszustand.</p>		
6410	Pfeifengraswiesen	
<p>Pfeifengraswiesen kommen auf wechselfeuchten Standorten im Verbund mit Extensivwiesen und Feuchtwiesen v.a. nordwestlich von Oberlangheim und nördlich von Uetzing vor. Sie sind teilweise sehr artenreich und überwiegend in einem guten Erhaltungszustand.</p>		
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	
<p>Der LRT 9160 kommt im Gebiet mit nur einer Fläche nordwestlich von Romansthal vor. Er liegt dort auf einer stark vom Grundwasser beeinflussten Niederterrasse eines kleinen Quellsystems, das den sog. Saatwiesengraben speist. Der kleine Bestand ist knapp 0,8 ha groß. Kennzeichen sind seine mächtigen Altbäume. Mutmaßlich ist der LRT in einem mäßigen bis guten Zustand.</p>		
*91E0	Weichholzauwälder	
<p>Der LRT hat eine Fläche von rd. 9 ha und ist stark zersplittert. Er kommt in unteren Hanglagen und Tallagen im Westteil des Gebiets vor. Dort besiedelt er quellige Bereiche oder begleitet bandförmig die wenigen Bachabschnitte, die zum FFH-Gebiet gehören, wie den Lauter- und Kümmelbach, den Zelsgraben und den Saatwiesengraben. Als Feuchtlebensräume haben die Bestände im ansonsten von Trockenbiotopen geprägten Gebiet hohe Bedeutung.</p>		

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der Übersicht

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Eine Kurzcharakterisierung der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tabelle 2:






EU-Code	Artnamen deutsch	Abbildung
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
	Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde in fünf Teilregionen des FFH-Gebiets nachgewiesen. An den Nordhängen bei Loffeld und bei Romansthal ist der Erhaltungszustand gut, bei Stublang und den nördlich gelegenen Quellhängen, bei Kümmel und Unterküps sowie in der Umgebung von Uetzing allerdings nur noch mäßig bis schlecht.	
1065	Skabiosen-Scheckenfalter	
	Die letzten Nachweise der Art wurden 2003 auf Magerrasen am Weißen Lahmer und bei Oberküps erbracht. Seither konnte die Art trotz reichlich vorhandener, gut ausgeprägter und strukturreicher beweideter Magerrasen mit guten Beständen der Tauben-Skabiose als Wirtspflanze der Raupen im Gebiet nicht mehr nachgewiesen werden.	
1078	Spanische Flagge	
	Generell lässt sich festhalten, dass die Art im gesamten Gebiet verbreitet ist, jedoch nur dort mit höheren Zahlen vorkommt, wo geeignete Habitatelemente wie Wasserdost- und Dostbestände vorkommen. Diese sind eher selten. Insgesamt konnte ein guter Zustand ermittelt werden.	
1308	Mopsfledermaus	
	Strukturreiche Wälder im Wechsel mit extensiv genutztem Offenland bieten der Art hochwertige Nahrungsgründe. Sie nutzt einen alten Brauereikeller in Loffeld regelmäßig als Winterquartier. Einzelnachweise gibt es ferner in drei weiteren Kellern im FFH-Gebiet sowie in einigen knapp außerhalb gelegenen. Insgesamt ist der Erhaltungszustand gut.	
1323	Bechsteinfledermaus	
	Die Art wurde im Wald bisher nur vereinzelt nachgewiesen, in geringer Zahl auch im Keller in Loffeld. Die Jagdhabitats der Umgebung sind für die Art halbwegs gut geeignet; ein begrenzender Faktor sind Baumhöhlen als Schlaf- und Versteckplatz. Der Erhaltungszustand der Art ist nur mäßig (C).	
1324	Großes Mausohr	
	Das Große Mausohr wurde außer im Loffelder Keller auch einmal im Querkelesloch und in einigen weiteren Felsenkellern nachgewiesen. Der Wald als bevorzugter Sommerlebensraum und die im Umfeld des Gebiets zu findenden Wochenstubenquartiere bieten günstige Lebensbedingungen. Deshalb kann dem Mausohr ein guter Erhaltungszustand bescheinigt werden.	

Tabelle 2: Arten nach Anhang II der FFH-RL in der Übersicht

2.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Da fast das gesamte FFH-Gebiet vom großen Vogelschutzgebiet 5933-471 „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ überlagert ist und die Vogelwelt ebenso wie die Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten nach der FFH-Richtlinie in der Planung berücksichtigt werden müssen, werden nachstehend die hier vorkommenden Arten kurz wiedergegeben (Tabelle 3).

Ausführliche Erläuterungen sind dem separaten Managementplan zum Vogelschutzgebiet zu entnehmen (Planungsstand: Februar 2011).

EU-Code	Artnamen deutsch	Abbildung
A072	Wespenbussard	
	Der Wespenbussard kommt mit vier Brutpaaren im FFH-Gebiet vor. Aufgrund der guten bis sehr guten Habitat-ausstattung und der geringen Beeinträchtigungen kann der Erhaltungszustand dieser Art mit „gut“ bewertet werden.	
A215	Uhu	
	Im FFH-Gebiet liegen zwei bekannte Niststandorte (östlich Dornig, Steinbruch am Großen Berg), die aber nicht alljährlich besetzt sind. Der Erhaltungszustand der Art ist gut (B).	
A229	Eisvogel	
	Im FFH-Gebiet existieren zwei Brutreviere, die beide südlich Frauendorf vorkommen. Die Population scheint stabil zu sein; die Habitatausstattung überwiegend günstig. Der Eisvogel konnte mit „B“ (gut) bewertet werden.	
A241	Schwarzspecht	
	Der sehr gute Populationszustand, die überwiegend günstige Habitatausstattung und auch langfristig kaum zu befürchtende Beeinträchtigungen führen zu einer Einstufung in die Wertstufe „B“ (gut).	
A215	Neuntöter	
	Die Art ist in strukturreichen Bereichen, v.a. um Oberküps, am Staffelberg, am Morgenbühl und südlich Loffeld und Stublang noch gut mit zahlreichen Revieren vertreten. Der Neuntöter konnte mit „B“ (gut) bewertet werden.	

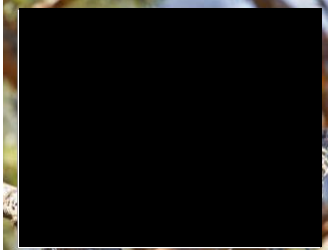



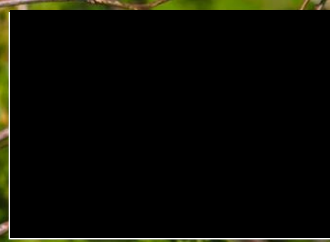
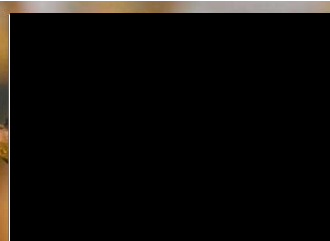
EU-Code	Artnamen deutsch	Abbildung
A099	<p>Baumfalke</p> <p>Im Gebiet existieren nur 2 Brutreviere, nämlich nordwestlich von Dörrnwasserlos und im Hangwald „Großer Berg“ nordöstlich Serkendorf. Die Art konnte mit „B“ bewertet werden.</p>	
A207	<p>Hohltaube</p> <p>Die Art ist im SPA weit verbreitet und hat auch hier im FFH-Gebiet mehr als 10 Brutreviere (Lautergrund, Wälder südlich Frauendorf, Großer Berg, östlich Spitzberg). Die Art hat eine hohe Siedlungsdichte und findet im Gebiet günstige Habitatstrukturen. Sie ist insgesamt in gutem Zustand.</p>	
A233	<p>Wendehals</p> <p>Brutnachweise des Wendehalses liegen insbesondere aus der Gegend zwischen Uetzing und Unterküps vor. Dort konnten zahlreiche Brutpaare ermittelt werden. Die Art konnte mit „B“ bewertet werden.</p>	
A256	<p>Baumpieper</p> <p>Der Baumpieper hat zahlreiche Revierzentren. Er kommt im FFH-Gebiet dort, wo Wald und Offenland verzahnt sind, praktisch überall vor. Allein reine geschlossene Nadelwaldbereiche werden gemieden. Sein Erhaltungszustand ist sehr gut.</p>	
A309	<p>Dorngrasmücke</p> <p>Die Dorngrasmücke kommt mit zahlreichen Brutpaaren vor, insbesondere in reich strukturierter Wald-/Feld-Gemengelage. Schwerpunkte liegen am Staffelberg und nördlich Uetzing. Der Zustand ist insgesamt günstig.</p>	
A337	<p>Pirol</p> <p>Im FFH-Gebiet konnten fünf Brutpaare in den Hangwäldern südlich Loffeld bis Stublang, Kümmel und Unterküps ermittelt werden. Der Erhaltungszustand der Art ist nur mäßig bis schlecht.</p>	

Tabelle 3: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie - Kurzübersicht

2.2.4 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Kartierung und Gebietsrecherche der an der Entstehung dieses Planes beteiligten Personen ergaben, dass im Gebiet (FFH-Gebiet) viele Hundert geschützter und/oder gefährdeter Arten der Roten Liste Bayerns und Deutschlands vorkommen. Diese hier aufzuzählen würde den Rahmen des Textteiles sprengen. Ausführliche Artenlisten, geordnet nach Tier- und Pflanzengruppen, finden sich im Anhang.

Das Vorkommen weiterer wertgebender Arten ist ferner nicht auszuschließen.

Auch an Lebensräumen gibt es über die nach der FFH-RL genannten hinaus zahlreiche weitere, die z.T. durch die Naturschutzgesetze geschützt sind.

Konkrete Vorschläge für „flankierende Maßnahmen“, die zur Erhaltung der genannten Arten und Lebensräume dienen, sollten mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog abgesprochen werden.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im SDB genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 19.02.2016).

3.1 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

Erhalt ggf. Wiederherstellung des landesweit bedeutsamen Lebensraumkomplexes der nördlichen Frankenalb im Landkreis Lichtenfels mit seinen großflächigen und vielfältigen Trockenlebensräumen (u. a. Kalkmagerrasen, Dolomittfelsen und Magerwiesen) und den damit eng verzahnten naturnahen Laub- und Laubmischwaldgesellschaften sowie mit bedeutenden Habitaten verschiedener Anhang-II-Arten. Erhalt des Gebiets, zusammen mit den benachbarten FFH-Gebieten der nördlichen Frankenalb, als ein Schwerpunktbereich des gebietsübergreifenden Trockenbiotopverbunds innerhalb des Netzes Natura 2000.	
1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen . Erhalt der für die Nördliche Frankenalb typischen lichten Wacholderheiden als bereichernde Struktur- und Landschaftselemente innerhalb extensiv beweideter Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe. Erhalt des Offenlandcharakters wertbestimmender Kontakt-Lebensräume. Erhalt der nährstoffarmen Standorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) . Erhalt ihrer nährstoffarmen Standorte sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen einschließlich der typischen Arten (z. B. <i>Psophus stridulus</i>) und Lebensgemeinschaften.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) , insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, in ihrer weitgehend gehölzfreien Ausprägung. Erhalt der Magerrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken oder Säume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe , insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände unter Wahrung ihrer Verbundfunktion für Saumarten wie für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Erhalt einer nur mit wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zum Erhalt des Offenlandcharakters.

5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in den unterschiedlichen Ausprägungen (vor allem trocken bis feucht). Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. der nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Struktureichtum und hohem Totholzanteil.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>) . Erhalt der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse. Erhalt der spezifischen Habitatelemente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Erhalt von durch Nährstoff- und Biozideinträge unbeeinträchtigten Quellen.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore , insbesondere in Bezug auf Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt des Lebensraumtyps in seinen nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen.
8.	Erhalt der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas . Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer natürlichen, biotopprägenden Dynamik. Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen.
9.	Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation . Erhalt ausreichend störungsfreier, insbesondere kletterfreier Bereiche zur Gewährleistung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen, wie z. B. für Felsbrüter wie Wanderfalke und Uhu sowie typische Artengemeinschaften.
10.	Erhalt Nicht touristisch erschlossener Höhlen . Erhalt ggf. Wiederherstellung der Funktion des Eingangsbereichs der Höhlen als Lebensraum für Farne, Moose und andere Pflanzen. Erhalt der Höhlen mit ihrem charakteristischen Mikroklima, insbesondere als Winterquartier für die vorkommenden Fledermausarten.
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>) , die überwiegend noch kleinflächig auf Eisensandstein stocken, in ihrer naturnahen Bestandsstruktur und Artenzusammensetzung. Erhalt eines hohen Totholzanteils und einer ausreichenden Anzahl an Biotopbäumen.
12.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) in ihrer überwiegend noch unzerschnittenen Ausformung. Erhalt des großflächig vorkommenden Buchenwaldtyps mit seinen differenzierten Bestands- und Altersstrukturen, zahlreichen Mischbaumarten und hohen Anteilen an Totholz und Biotopbäumen.
13.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) , insbesondere auf flachgründigen Magerstandorten der Jura-Hochfläche mit ihrem außergewöhnlichen Mischbaumartenreichtum und ihren naturnahen Bestands- und Altersstrukturen. Erhalt des Totholzanteils und vorhandener Biotopbäume.
14.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>) mit ihrem einzigartigen Struktur- und Artenreichtum und ihrer naturnahen Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraum- und nutzungsformtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter). Erhalt eines ausrei-

	chend hohen Alt- und Totholzanteils.
15.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) mit ihrem Struktureichtum sowie ihrer natürlichen, vielfältigen Bestands-, Alters- und Baumartenzusammensetzung in Abhängigkeit der außergewöhnlichen Standortvielfalt. Erhalt der für den LRT charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, Schutt) und der daran gebundenen Artengemeinschaften (z. B. Epiphyten-Synusien).
16.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Mopsfledermaus . Erhalt alt- und totholzreicher Wälder mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht. Erhalt ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas. Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.
17.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bechsteinfledermaus . Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht. Erhalt ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas. Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.
18.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs . Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete. Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat. Erhalt ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas. Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.
19.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitate, z. B. zu den individuenreichen Beständen im Maintal. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Gräben mit Saumstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbunds.
20.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Schekenfalters . Erhalt des Habitatverbunds durch Aufrechterhaltung von Vernetzungsstrukturen, insbesondere durch Erhalt der nährstoffarmen Feucht- und Trockenbiotope als Schmetterlingshabitate. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen und Gewährleistung ausreichend großer, ungemähter Randstreifen und Saumbereiche mit Vorkommen des Gewöhnlichen Teufelsabbisses sowie der Tauben-Skabiose als Raupenfutterpflanzen. Erhalt der dauerhaften gehölzfreien Ausprägung der Lebensräume.
21.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Spanischen Flagge . Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen, insbesondere Wasserdostbeständen, in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern, Säumen, Hohl- und Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen etc. Erhalt blütenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente.

Tabelle 4: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

Nachrichtlich:

Nicht im SDB aufgeführte LRT und/oder Arten:

Die folgenden Lebensraumtypen und Arten waren für die Auswahl und Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" nicht maßgeblich bzw. wurden erst nach der Gebietsauswahl bzw. -meldung bekannt.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL:

EU-Code:	Kurzbezeichnung
3140	Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen
6410	Pfeifengraswiesen
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
*91E0	Weichholzauwälder

Tabelle 5: Nicht im SDB aufgeführte LRT des Anhangs I der FFH-RL

Sofern die Aufnahme eines oder mehrerer dieser Schutzgüter in den SDB erfolgen soll, werden nachrichtlich die folgenden Formulierungen für Erhaltungsziele vorgeschlagen.

1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung des Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässers mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen nördlich von Stublang. Erhalt der Kalktuffbildungen im Quellbereich.
2.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Nährstoffreichen Stillgewässer . Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation. Erhalt bzw. Wiederherstellung störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter, unbefestigter Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen.
3.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Fließgewässerabschnitte mit flutender Wasservegetation mit ihrer natürlichen Dynamik südöstlich von Loffeld. Erhalt bzw. Wiederherstellung unverbauter Bach- und Flussabschnitte mit reich strukturiertem Bach- und Flussbett ohne Ufer- und Sohlenbefestigung.
4.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonschluffigen Böden . Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Erhalt der regionaltypischen, nutzungsgeprägten Bestände in einem weitgehend gehölzfreien Zustand. Erhalt der spezifischen Habitatelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Quellen, kalkreichen Niedermooren, Nass- und Feuchtwiesen, Magerrasen und Hochstaudenfluren.

5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>) mit ihrem einzigartigen Struktur- und Artenreichtum und ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung. Erhalt der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraum- und nutzungsformtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter). Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae</i>) . Erhalt einer naturnahen Bestands- und Altersstruktur und der lebensraumtypischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Arten. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen. Erhalt des weitgehend ungestörten Wasserregimes.

Tabelle 6: Erhaltungszielvorschläge für nicht im SDB genannte Schutzgüter

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die NATURA 2000-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen land-, forst- und teichwirtschaftlich genutzt. Es ist mit 59% zum überwiegenden Teil von Offenland bedeckt. Private, staatliche und kommunale Grundbesitzer haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind großenteils auf spezielle naturschutzfachliche Ziele wie den Arten- und Lebensraumschutz sowie Schadensvermeidung und -begrenzung ausgerichtet. Sie werden teilweise schon seit Jahren durchgeführt und kommen überwiegend auch heute noch zum Einsatz.

Maßnahmen durch den Landschaftspflegeverband Lichtenfels

Nach der Gründung des LPV Lichtenfels 1998 wurde die im Staffelbergjura völlig zum Erliegen gekommene Wanderschäferei nach und nach wiederaufgebaut. Wesentliche Fortschritte wurden hierbei während des von 2003 bis 2008 laufenden BNN-Projekts Trockenbiotopverbund Staffelberg unter der Trägerschaft des LPV erzielt. Das Projektgebiet beinhaltet nahezu das gesamte FFH-Gebiet mit den Schwerpunktbereichen Staffelberg bis Uetzing, Sulligknock und Frauendorf, Weinhügel sowie Morgenbühl-Reppel von Loffeld bis zum Weißen Lahmer im Süden.

Durch gezielte Flächenankäufe wurden Lücken im bestehenden Weidewebensystem geschlossen, Triebwege ausgebaut und ehemalige Magerrasen und Salbei-Glatthaferwiesen durch Freistellungen und Entbuschungen wieder für Beweidung oder Mahdnutzung verfügbar gemacht.

Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Offenhaltung der vielgestaltigen, strukturreichen Kulturlandschaft und zur Schaffung eines Biotopverbundsystems für Tier- und Pflanzenarten trockener Offenlandlebensräume geleistet.

Insgesamt wurden im Rahmen dieses Projekt 44 ha Flächen durch die Gemeinden Bad Staffelstein und Ebensfeld, den Landkreis Lichtenfels sowie den Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz für Naturschutzzwecke angekauft. Genauere Informationen zum Projekt sind im Schlussbericht (2008) und auf der Internet-Seite des LPV (www.lpvobermain.de) zu finden.



Abbildung 2: Staffelberg Südseite nach Entbuschung im Herbst 2018 (Fotos: J. Preißer)

Ein weiteres BNN-Projekt unter der Trägerschaft des LPV beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Beweidung durch Rinder und läuft seit 2014 unter dem Namen „Weidelandschaft Obermain - genussvoller Naturschutz“. Eines der Ziele ist es, genügend große zusammenhängende Weideflächen zu schaffen, um eine rentable extensive Weidenutzung mit Rindern zu ermöglichen. Eine dieser „großen“ Weideflächen liegt im FFH-Gebiet an den Südwesthängen bei Frauendorf, wo aktuell durch Entbuschungsmaßnahmen auf einer Rinderweide die Verbindung zwischen zwei Teilflächen verbessert wurde. Außerdem wurde ebenfalls bei Frauendorf im Rahmen des Projekts eine Schafhutung durch Freistellung einer Böschung erweitert.

Neben den beiden großen BNN-Projekten erledigt der LPV noch vielfältige weitere Aufgaben wie z.B. die regelmäßige Pflege zahlreicher Hecken, die Auflichtung von Kiefernbeständen auf Magerrasen, die Offenhaltung schwer mähbarer Biotope mit Motorsensen, Weidepflege und vieles mehr, wie z.B. umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Exkursionen, Infotafeln, Falblätter und Broschüren.

Erfreulicherweise gibt es seit Juli 2018 eine extra Stelle für die naturschutzfachliche Betreuung der Natura 2000-Gebiete des Staffelbergjuras, der Weismainalb und des Obermaintals.

Maßnahmen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Im FFH-Gebiet waren 2017 insgesamt ca.442 ha Flächen im VNP. Dabei entfallen etwa 14 ha auf Ackerflächen, 105 ha auf Weideflächen und der Rest von ca. 323 ha auf gemähte Wiesen und Magerrasen. Der größte Teil der Wiesen darf erst ab dem 15. Juni gemäht werden, etwa 100 ha erst ab dem 1. Juli. Auf Wiesen, auf denen nicht bereits durch §30 BNatSchG ein Düngeverbot besteht (Magerrasen, Feuchtwiesen), ist im VNP in der Regel zusätzlich zum Schnittzeitpunkt ein Düngeverzicht vereinbart. Auf etwa 55 ha Wiesen wird zusätzlich der Erhalt von Streuobstwiesen durch das VNP gefördert. Auf den Ackerflächen werden durch extensive Bewirtschaftung und Bewirtschaftungsruhe die im Gebiet überaus reichhaltige Flora von Ackerwildkräutern und Feldbrüter wie Wachtel und Feldlerche gefördert.

Insgesamt sind mit 429 ha über 60% der kartierten Mähwiesen, Weiden und Magerrasen bereits im VNP.

Im **Wald** existieren im Bereich des FFH-Gebiets 25 Verträge nach dem VNP Wald, die eine Förderung von insgesamt ca. 350 Biotopbäumen und 55 Totholzstämmen zum Inhalt haben. Im Jahr 2019 wird der bestehende Umfang voraussichtlich nochmals um 10 Verträge mit etwa 100 Biotopbäumen und 20 Totholzstämmen erweitert werden können. Angrenzend an das Gebiet existieren noch einige weitere Verträge.

Maßnahmen nach dem Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP)

Neben den vielen VNP-Aktionen wurden auch zahlreiche einzelflächenbezogene Maßnahmen über das KuLaP durchgeführt. So sind etwa 35 ha Wiesen vertraglich an extensive Grünlandnutzung mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz gebunden. Etwa 5 ha davon wurden zuvor im Rahmen des KuLaP von Acker in Grünland umgewandelt. Der weitaus größte Anteil der Förderung mit über 70 ha und über 1.000 Einzelbäumen dient dem Erhalt von Streuobstwiesen und Obstbäumen auf Ackerflächen und Feldrainen. Ein relativ kleiner Anteil der Förderung betrifft die extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und Waldrändern.

An betriebsbezogenen Maßnahmen sei hier nur die Förderung des ökologischen Landbaus erwähnt, die etwa 86 ha Acker- und Grünland betrifft.

Anwendung des Kletterkonzepts

Um die Belastung der Felsen durch den Klettersport zu minimieren, wurden Kletterkonzepte erstellt, die zwischen den Vertretungen der Kletterer (DAV, IG Klettern) und des Naturschutzes (Naturschutzverbände, Forst- und Naturschutzbehörden) abgestimmt wurden. Durch diese Konzepte werden die Kletteraktivitäten mittels einer genau definierten Zonenregelung reguliert und beschränkt: Zone 1 bedeutet Komplettspernung; Zone 2 erlaubt das Klettern auf bestehenden Routen; Zone 3 erlaubt das Klettern auch auf neuen Routen. Zusätzlich gibt es zeitlich befristete Felssperrungen zum Schutz der felsbrütenden Vogelarten Uhu (1.Januar bis 31.Juli) und Wanderfalke

(1. Februar bis 30. Juni). Für die Felsen am Staffelberg gilt die Verordnung für das NSG Staffelberg, nach der auf einigen Routen im Westen das Klettern gestattet ist. Für weitere erfasste Felsen wie z.B. den Hohlen Stein gilt das regionale Kletterkonzept "Bamberger Gebiete". Auf nicht erfassten Felsen ist das Klettern verboten. Im Rahmen regelmäßiger Begehungen werden bei fachlicher Notwendigkeit die Kletterkonzepte angepasst.

Schutz durch amtliche Schutzgebietsfestlegungen

Das Gebiet ist von einigen amtlich ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiet Staffelberg, mehrere geschützte Landschaftsbestandteile, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet) überlagert. Die zugehörigen Verordnungen und Reglementierungen (s. Anhang) tragen mit Geboten und Verboten zum Schutz sensibler Bereiche bei. Außerdem liegen im Gebiet mehrere Naturdenkmäler.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer NATURA 2000-Schutzgüter dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Fortführung bzw. Weiterentwicklung der naturnahen Behandlung der Wälder

Bei allen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen sind insbesondere lebensraumtypische Baumarten zu berücksichtigen und ausreichend hohe Anteile an Totholz und Biotopbäumen als Lebensgrundlage für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Insekten und Pilze, zu bewahren. Besondere Bedeutung haben ferner stufig aufgebaute Waldbestände, markante Einzelbäume, Altholzinseln sowie unregelmäßig geformte Waldaußen- und -innenränder. Der Anteil an Altbeständen ist möglichst aufzustocken. Örtlich sollten Bestandsteile aus der Nutzung genommen werden, um mittel- und langfristige Zerfallsinseln zu initiieren.

- Fortführung einer extensiven Grünlandnutzung

Zahlreiche wertvolle Wiesen, Kalkmagerrasen und Wacholderheiden sind auf die Fortführung einer extensiven Nutzung in Form von regelmäßiger Mahd oder Beweidung angewiesen. Außerdem sollen spezielle Pflegemaßnahmen wie Entbuschungen und Auslichtungen sicherstellen, dass diese Flächen offen bleiben und mit ihnen die Artenvielfalt erhalten bleibt. Streuobstwiesen sollten weiterhin extensiv als solche genutzt und gepflegt werden.

- Erhalt und Pflege der im Gebiet vorhandenen Grenzlinien

Das Gebiet verfügt in außerordentlichem Umfang über lebensraumbe-

zogene Grenzlinien wie Säume, Waldränder, wärmeliebende Nischen, Buchten und deren Übergangsbereiche. Sie zu erhalten und zu pflegen ist essentiell, um den Fortbestand der daran gebundenen Fauna und Flora zu sichern (z.B. Schmetterlinge, Fledermäuse).

- Erhalt bzw. Schaffung ausreichend vernetzter Strukturen

Um Wandermöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten und deren genetischen Austausch zu gewährleisten, ist es nötig, eine möglichst enge Vernetzung sowohl innerhalb der Lebensraumtypen als auch von verschiedenen Lebensraumtypen miteinander zu schaffen. Eine ideale Nutzungsform für den Verbund von Magerrasen und Trockenstandorten ist dabei die Wanderschäferei, die es - wo immer möglich - weiterhin zu fördern gilt.

- Fortführung und Aktualisierung des Kletterkonzepts

Im Gebiet gelten die mit den Naturschutzbehörden festgelegten und aktualisierten Vereinbarungen des hiesigen lokalen Kletterkonzepts „Bamberger Gebiete“ sowie die alljährlichen Absprachen der Kletterverbände von DAV und IG Klettern mit dem LBV und den Naturschutz- und Forstbehörden zu den Sperrungen an Felsen wegen Vogelbrutschutz für Wanderfalke und Uhu. Das Kletterkonzept ist ein probates Mittel, um Störungen und mechanische Beeinträchtigungen in der sensiblen Welt der Felsen und Höhlen zu vermeiden. Es soll regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Sofern im vorliegenden Managementplan Hinweise zu Regelungen von Freizeitaktivitäten an Felsen zu finden sind, die (noch) nicht in das Kletterkonzept Eingang gefunden haben, so sind diese lediglich als Vorschläge anzusehen. Diesbezügliche Maßnahmen werden nicht einseitig umgesetzt, sondern in jedem Einzelfall mit den Vertretern der Kletterer abgestimmt.

Die Kletteraktivitäten am Staffelberg sind außerdem durch die zugehörige NSG-Verordnung geregelt. Diese sollte hinsichtlich einer Einschränkung bzw. eines Verbots des Kletterns überprüft werden.

- Räumliche und zeitliche Besucherlenkung

Das gesamte Gebiet wird stark von Erholungssuchenden frequentiert. Der weitaus überwiegende Teil der Besucher bewegt sich auf den vorhandenen Wegen und nutzt die angebotenen Erholungseinrichtungen. Schäden halten sich hier in vertretbaren Grenzen. Örtlich sind jedoch Beeinträchtigungen durch die Freizeitnutzung festzustellen, so z.B. an Felsen und auf mageren Offenlandflächen, insbesondere auch auf dem Plateau des Staffelbergs. Dies erfordert ein Mindestmaß an Lenkungsmaßnahmen in Form von Wanderwegemarkierungen sowie Hinweis- und Verbotstafeln, ggf. auch lokalen Absperrungen.

- Sicherstellung einer naturschutzfachlich qualifizierten Gebietsbetreuung

Die fachliche und organisatorische Begleitung der naturschutzfachlichen

Maßnahmen und Nutzungen, wie sie aktuell durch die unteren Naturschutzbehörden in Bamberg und Lichtenfels, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg und Bamberg und den Landschaftspflegeverband Lichtenfels vorgenommen wird, sollte fortgeführt und ausgebaut werden.

Gefährdungen, wie sie v.a. auch von der Landwirtschaft ausgehen (z.B. Zunahme der Düngeintensität, Nutzungsaufgabe mit Brachfallen wertvoller Wiesenstandorte) sollen frühzeitig aufgedeckt und abgestellt werden. Hierbei spielen die fachgerechte Beratung und der Einsatz von Fördermitteln eine herausragende Rolle. Darüber hinaus sind für wichtige Zielarten Spezialkonzepte nötig, beispielsweise für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling in Form eines flexiblen Mahd- und Weidemanagements.

4.2.2 **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gem. SDB**

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und der Bewertung abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte „Maßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

Die im folgenden Text verwendeten Abkürzungen (M1, M2 etc.) werden auch in der genannten Karte 3 verwendet. Sie sind detailliert im folgenden Text erläutert. Die Maßnahmen M1 bis M21 beziehen sich auf Lebensraumtypen und Arten im Offenland; die Maßnahmen mit einem dreiziffrigen Schlüssel (z.B. M100) auf Waldlebensraumtypen und -arten.

LRT 5130 „Wacholderheiden“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 5130	Hektar
<u>M4</u> : Fortführung der extensiven Beweidung	2,83
<u>M6</u> : Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzaufwuchs	2,83

Tabelle 7: Maßnahmen im LRT 5130

Wacholderheiden sind durch traditionelle Schafbeweidung meist steiler und oft mit Felsen durchsetzter Hänge entstanden. Da Schafe den Wacholder meiden, verbleibt dieser als Weideunkraut auf den ansonsten weitgehend gehölzfreien Flächen. Die optimale Pflege für Wacholderheiden ist die Fortführung der Weidenutzung - idealerweise durch Wanderschäferei mit regelmäßiger Weidepflege und bei Bedarf mit Auslichtung der Wacholderbestände. Für einen ausreichenden Nährstoffentzug sollten mindestens zwei Weidgänge pro Jahr erfolgen. Zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs eignen sich in besonderem Maße auch mitgeführte Ziegen.

Erläuterungen:

M4: Beide Wacholderheiden sind gegenwärtig im VNP und werden vom Wanderschäfer regelmäßig aufgesucht. Dies sollte auch in Zukunft so praktiziert werden. Aufgrund starker Verbuschungstendenzen, insbesondere auf der Hühnerleite bei Frauendorf, wäre die Mitführung von Ziegen vorteilhaft.

M6: Trotz regelmäßiger Beweidung ist auf beiden Flächen aufgrund angrenzender Hecken und Feldgehölze bzw. Wald ein deutlicher Aufwuchs von Gehölzen festzustellen. Dieser natürlichen Verbuschungstendenz sollte auch weiterhin durch gelegentliche Entbuschungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Weitere Wacholderheiden mit außergewöhnlichen Orchideenvorkommen sind als prioritäre Magerrasen beim LRT *6210 aufgeführt.

LRT *6110 „Kalkpionierrasen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT *6110	Hektar
M4: Fortführung der extensiven Beweidung	0,05
M6: Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzaufwuchs	0,05
M10: Regelung von Freizeitaktivitäten, v.a. Klettern und Bouldern	0,17
M15: z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	0,27

Tabelle 8: Maßnahmen im LRT *6110

Kalkpionierrasen kommen hauptsächlich auf den Felsköpfen und -bändern der großen Felsformationen am Staffelberg, am Großen Berg östlich von Serkendorf und im Lautergrund östlich von Schwabthal vor. Hier ist in der Regel keine Nutzung möglich, so dass an Maßnahmen nur Pflege- und Schutzmaßnahmen vor Störungen durch Besucher nötig sind.



Abbildung 3: Unberührter Kalkpionierrasen am Uhufelsen und Pionierrasen am westlichen Aussichtspunkt auf dem Staffelberg (Fotos: J. Preißer)

Erläuterungen:

M4: Einer der Pionierrasen befindet sich auf einem felsigen Bereich am Rand eines beweideten Kalkmagerrasens unterhalb der Küpser Linde. Die Beweidung kann zur Offenhaltung des Bestands fortgeführt werden.

M6: Sowohl auf den Felsköpfen selbst als auch an den angrenzenden Waldrändern sollten bei Bedarf Entbuschungen und Gehölzauslichtungen durchgeführt werden, um den offenen Charakter zu erhalten und zu starke Beschattung zu verhindern. Gegenwärtig sollten Gehölzauflichtungen am stark beschatteten, westlichsten Felskopf am Großen Berg und an einem Felskopf südöstlich der Lautergrundklinik bei Tiefenthal vorgenommen werden. Generell sollten bei Auslichtungen im Bereich von Felsen sämtliche Mehlbeeren geschont werden.

M10: Einem hohen Besucherdruck ausgesetzt sind v.a. die auf dem Plateau des Staffelbergs gelegenen Pionierrasen. Der Staffelberg als Wahrzeichen der gesamten Region und einmaliger Aussichtspunkt mit hochinteressanter Geschichte, Kirche und Biergarten wird jährlich von Tausenden von Touristen und Wanderern besucht. Dies hat natürlich besonders in den Pionierrasen auf den leicht zugänglichen Aussichtsfelsen deutliche Spuren hinterlassen. Erfreulicherweise sind aber die meisten Bestände noch in relativ gutem Zustand; und es gibt immer noch viele schwer oder gar nicht zugängliche Flächen, die es in diesem Zustand zu erhalten gilt. Hierzu sollte zumindest die Verordnung zum Naturschutzgebiet Staffelberg strikt eingehalten werden. Ein weiterer Pionierrasen am Hohlen Stein, einem beliebten Ausflugsziel und Kletterfelsen ist ebenfalls durch Trittschäden gefährdet.

M15: Die meisten Pionierrasen liegen auf schwer zugänglichen Felsen im Wald und sind weitgehend unberührt. Dies betrifft fast alle Felsköpfe im Lautergrund und am Großen Berg, ferner einen am alten Staffelberg und einen weiteren am Lehmigberg. Hier sind gegenwärtig keine Maßnahmen erforderlich; die Entwicklung der Bestände sollte aber im Auge behalten werden.

LRT (*) 6210 „Kalkmagerrasen (*mit Orchideen)“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 6210	Hektar
<u>M1:</u> Fortführung oder Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung	11,02
<u>M3:</u> Bewirtschaftungsintensität überprüfen, typische Artenvielfalt erhalten	1,51
<u>M4:</u> Fortführung der extensiven Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	57,04
<u>M5:</u> Regelmäßige extensive Mahdnutzung oder Beweidung	7,96
<u>M6:</u> Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzaufwuchs	13,85
<u>M16:</u> Bekämpfung von Neophyten	0,93

Tabelle 9: Maßnahmen im LRT (*)6210

Kalkmagerrasen sind größtenteils durch mehr oder weniger intensive Beweidung entstanden und gehören zu den wertvollsten Lebensräumen im Gebiet. Um den mageren Charakter zu erhalten, bedarf es einer regelmäßigen Nutzung entweder durch Hüteschäferei oder durch ein- bis zweischürige Mahd. Bei orchideenreichen Beständen (LRT *6210) sollte die Nutzung möglichst nicht vor der Samenreife der Orchideen erfolgen. Falls sich durch die späte Nutzung eine zunehmende Versaumung oder Verbuschung ergibt, kann die Nutzung in jährlichem Wechsel auch früher erfolgen. Auch eine Beweidung im Frühjahr vor dem Austreiben der Orchideen ist möglich.

Erläuterungen:

M1: Für alle aktuell gemähten Magerrasen und für Komplexe solcher mit Extensivwiesen ist eine ein- bis zweischürige Mahd vorgesehen, ebenso für kleinflächige Magerrasen, die an extensive Mähwiesen angrenzen und mit diesen bewirtschaftet werden.

M3: Ein schmaler Magerrasenstreifen am Treppenberg südlich von Oberküps war zur Kartierzeit frisch mit Gülle gedüngt, was inakzeptabel ist. Auf einem Teil eines Magerrasens am Morgenbühl, auf dem 2017 mehrere Exemplare der Bienen-Ragwurz standen, wurden im Folgejahr offensichtlich Schafe gepfercht. Außerdem war der Beweidungszeitpunkt dort mit Anfang Juni so früh angesetzt, dass die Orchideen noch nicht erblüht waren.

M4: Im Rahmen des Projekts „Trockenbiotopverbund Staffelberg“ wurde die Hüteschäferei in weiten Teilen des FFH-Gebiets erfolgreich wieder eingeführt. Art und Weise dieser Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen soll auf allen Magerrasen, die z.Zt. durch Hüteschäferei genutzt werden, fortgeführt und soweit wie möglich auch auf naheliegende Flächen ausgedehnt werden.

M5: Die Maßnahme „Mahdnutzung oder Beweidung“ soll in erster Linie für brachliegende Magerrasen zum Tragen kommen, um sie generell wieder in Nutzung zu bringen, unabhängig von der Art der Behandlung. Ferner wird die Maßnahme dort vorgeschlagen, wo Magerrasen aufgrund ihres Reliefs leicht mähbar sind, gegenwärtig aber beweidet werden oder wo gegenwärtig zwar gemäht wird, diese Flächen aber im Bereich von Weideflächen liegen und somit auch mitbeweidet werden könnten.

M6: Eine Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzen als Hauptmaßnahme soll nur bei starker Verbuschung auf Bracheflächen zur Anwendung kommen. Die Folgenutzung sollte dann standardmäßig wieder die Beweidung oder, wo möglich, auch die Mahd sein. Für weniger verbuschte, jedoch aktuell genutzte Flächen ist eine Entbuschung als zusätzliche Maßnahme zu fordern. Kürzlich freigestellte Flächen sollen regelmäßig nachentbuscht werden.

M16: In zwei beweideten Magerrasen nördlich von Oberküps ist eine starke Ausbreitung der Kugeldistel (*Echinops sphaerocephalus*) zu beobachten. Schafe meiden die Disteln, weshalb diese sich ohne gezielte Bekämpfung

weiter ausbreiten und damit auch die angrenzenden prioritären Magerrasen gefährden. Somit ist eine Bekämpfung unabdingbar. Größere Bestände sind mindestens zweimal pro Jahr ab Mitte Juni vor der Blüte zu mähen, da einmal gemähte Pflanzen wieder austreiben können. Eine unterirdische Ausbreitung findet nicht statt, so dass eine Bekämpfung durch Mahd erfolgversprechend erscheint. Nähere Informationen sind dem nachstehenden Link zu entnehmen:

(<https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>.)

LRT 6430 „Hochstaudenfluren“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 6430	Hektar
<u>M9</u> : Gelegentliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts	0,95

Tabelle 10: Maßnahmen im LRT 6430

Erläuterungen:

M 9: Hochstaudenfluren sind im Gebiet meist nur kleinflächig vorhanden und befinden sich an Gräben oder kleinen Bächen sowie in quelligen Bereichen, zum Teil auch im Umfeld von Kalktuffquellen und Sinterbächen. Zu ihrem Erhalt ist eine gelegentliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts nötig. Die Mahd sollte gewöhnlich im Herbst im Abstand von zwei bis vier Jahren erfolgen. Sofern Neophyten wie das Drüsige Springkraut auftreten, kann aber auch häufiger und dann möglichst vor der Fruchtreife des Springkrauts im August gemäht werden.

LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 6510	Hektar
<u>M1</u> : Fortführung oder Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung	491,5
<u>M3</u> : Bewirtschaftungsintensität überprüfen, typische Artenvielfalt erhalten	49,9
<u>M5</u> : Fortführung oder Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung oder Beweidung	31,9
<u>M6</u> : Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzaufwuchs	2,1
<u>M8</u> : Bewirtschaftungsruhe von Mitte Juni bis Ende August	18,1
<u>M16</u> : Bekämpfung von Neophyten	0,7

Tabelle 11: Maßnahmen im LRT 6510

Flachland-Mähwiesen und Extensivwiesen sind im Offenland der am häufigsten anzutreffende Lebensraumtyp. Sie bestimmen zusammen mit Magerrasen, Hecken und Streuobstwiesen das Landschaftsbild in den waldfreien Bereichen des Gebiets. Die meisten Wiesen werden noch traditionell extensiv bewirtschaftet und sind in einem entsprechend sehr guten Erhaltungszustand. Als Beeinträchtigungen kommen nur selten Überdüngung und zu

häufige Mahd vor. Eine größere Gefährdung stellen die Nutzungsaufgabe und an Waldrändern die Aufforstung dar.

Erläuterungen:

M1: Die meisten Flachland-Mähwiesen werden extensiv mit i.d.R. zweischüriger, relativ später Mahd und nur geringer oder gar keiner Düngung bewirtschaftet. In all diesen Fällen sollte die Nutzung genauso fortgeführt werden. Einige Wiesen mit beginnendem Brachestadium sollten möglichst schnell wieder in die Nutzung genommen werden. Andere Wiesen werden nur gemulcht, d.h. das Mahdgut wird zerkleinert und bleibt auf der Fläche, was langfristig zu einer Nährstoffanreicherung führt. Auch diese Wiesen sollten wieder traditionell zweischürig mit Verwertung des Mahdguts genutzt werden. Auf Streuobstwiesen, die dem LRT 6510 zuzuordnen sind, sollte neben der extensiven Mahdnutzung unbedingt auch die Streuobstnutzung erhalten bleiben und gefördert werden.

M3: Einige Wiesen haben einen zu hohen Nährstoffgehalt, was zu einem hohen Anteil an Stickstoffzeigern führt. Andere waren zur Kartierzeit mit Gülle gedüngt. Manche Wiesen werden auch zu früh und/oder zu häufig gemäht. Hier sollte eine Extensivierung der Nutzung durch Verminderung der Düngergaben bzw. durch spätere und weniger häufige Mahd erfolgen.

M5: Neben der Mahdnutzung können Wiesen wahlweise auch durch extensive Beweidung oder als Mähweide genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Wiesen, die schon seit längerer Zeit beweidet werden oder an beweidete Wiesen oder Magerrasen angrenzen. Die Maßnahme M5 wurde auch für einige abgelegene Waldwiesen geplant, wo die Dringlichkeit besteht, sie überhaupt in irgendeiner Form zu nutzen und damit zu bewahren.

M8: Eine Bewirtschaftungsruhe von Mitte Juni bis Ende August ist für all jene Wiesen vorgesehen, auf denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling während der Kartierung 2017 nachgewiesen wurde. Dies soll gewährleisten, dass während der Flugzeit des Falters und der Larvenentwicklung genügend Blütenknospen des Großen Wiesenknopfs zur Verfügung stehen. Evtl. reicht es bereits aus, wenn Teilflächen wie Böschungen und Raine, die der Wiesenknopf besiedelt, während dieser Zeit unangetastet bleiben.

M16: In einer überaus artenreichen Extensivwiese, die anteilig Elemente saurer Magerrasen beherbergt, wächst bedauerlicherweise ein größerer Lupinenbestand. Um eine weitere Ausbreitung dieser Art zu unterbinden, sollte sie bekämpft werden.

LRT *7220 „Kalktuffquellen“

Kalktuffquellen und Kalksinterbäche gehören zu den herausragenden Lebensraumtypen im Gebiet. Sie liegen fast ausschließlich im Wald und sind teilweise in ihrer natürlichen Form erhalten. Als Beeinträchtigungen kommen

Quellfassungen, Verrohrungen im Bereich von Wegen und Fichtenaufforstungen im Quellbereich oder im Verlauf der Sinterbäche vor. Einige Quellbereiche sind eutrophiert. Gezielte Maßnahmen sind hier schwierig, da der Nährstoffeintrag meist schon im Einzugsgebiet der Quelle erfolgt.

Erhaltungsmaßnahmen im LRT *7220	Hektar
<u>M11:</u> Entfernen von Fichtenaufforstungen und sonstigen Gehölzanzpflanzungen	0,16
<u>M12:</u> Rücknahme des Gewässerausbaus	0,11
<u>M13:</u> Wegerückbau oder Verlegung	0,02
<u>M14:</u> Schonende Gewässer-/ Grabenunterhaltung, Erhalt von Kalktuffbildungen	0,16
<u>M15:</u> z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	0,94

Tabelle 12: Maßnahmen im LRT *7220

Erläuterungen:

M11: Dichte Fichtenbestände im Bereich von Quellen und Quellbächen führen zu einer ganzjährig starken Beschattung, wodurch das Wachstum des für die Kalktuffbildung nötigen Starknervmooses (*Cratoneuron commutatum*) stark eingeschränkt wird. Außerdem bewirkt die Fichtenstreu eine bestandsgefährdende Bodenversauerung. Deshalb sollten Fichtenbestände im Umfeld von Kalktuffquellen möglichst komplett beseitigt oder zumindest stark aufgelichtet werden.

M12: Zwei Quellen weisen im direkten Quellbereich starke Beeinträchtigungen durch Betonverbauungen auf. Der Quellbereich des Zelsgrabens ist durch ein betoniertes Rückhaltebecken stark beeinträchtigt. Hier sollten die Verbauungen so weit wie möglich beseitigt und ein natürlicher Quellaustritt wiederhergestellt werden.

M13: Eine gut strukturierte Kalktuffquelle am Osthang des Dornigs südlich von Stublang liegt leider größtenteils außerhalb des FFH-Gebiets. Nur der untere Teil, der durch ein Rohr einen Weg quert und dann in einem geräumten Bachbett weiter fließt, liegt im Gebiet. Hier sollte der Weg verlegt und auf weitere Grabenräumungen (M14) verzichtet werden.

M14: Einige weitere kleine Kalktuffbäche, die in grabenähnlichen Strukturen mit unterschiedlich starker Tuffbildung fließen, werden durch Räumung ihres Bachbettes beeinträchtigt. Sofern nicht zwingend erforderlich, sollte hier auf Grabenräumungen verzichtet werden; ansonsten sollten diese mit Rücksicht auf die Tuffbildungen erfolgen. Auch die Verlegung der Tuffbäche von Wegrändern in den Wald sollte in Betracht gezogen werden.

M15: Erfreulicherweise ist der größte Teil der Kalktuffquellen und Sinterbäche in so gutem Zustand, dass vorläufig keine Maßnahmen erforderlich sind. Hier sollte die Situation aber weiter beobachtet werden, sodass bei

auftretenden Beeinträchtigungen sofort entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 7230	Hektar
<u>M2</u> : Einmalige Herbstmahd mit Entfernung des Mahdguts	0,69
<u>M4</u> : Fortführung der extensiven Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	0,04
<u>M7</u> : Beseitigung von Ablagerungen	0,11
<u>M9</u> : Gelegentliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts	0,04

Tabelle 13: Maßnahmen im LRT 7230

Erläuterungen:

M2: Kalkflachmoore kommen meist nur kleinflächig auf quelligen Bereichen von Extensivwiesen vor und werden in der Regel mit diesen gemäht, soweit die Witterung es zulässt. Sie sollten idealerweise nur einmal im Herbst gemäht werden, selbstverständlich mit Entfernung des Mähguts. Für Wiesen, die Feuchtbereiche wie Flachmoore, Pfeifengraswiesen und Feuchtwiesen in sich vereinen, wäre eine einheitliche Pflege der gesamten Fläche durch einmalige Herbstmahd sowie ggf. eine anteilige Wiedervernässung erstrebenswert. Solche Wiesen liegen z.B. im Wasserschutzgebiet nördlich von Uetzing sowie im Gossental westlich von Oberlangheim.

M4: Ein kleines Kalkflachmoor liegt angrenzend an eine Kalktuffquelle auf einer Weidefläche, wobei die Quelle auch als Tränke dient. Hier soll die Beweidung fortgesetzt werden.

M7: Bei einem Flachmoor mit ehemals gefasstem Quellbereich nordöstlich von Uetzing sollten die Reste der Quellfassung, Betonplatten und Pflastersteine, entfernt werden.

M9: Das unter M4 genannte Flachmoor mit einem guten Bestand der seltenen Lücken-Segge (*Carex distans*) wird sehr stark durch den Aufwuchs von Blaugrüner Binse und Brombeere bedrängt, so dass eine gelegentliche Pflegemahd empfohlen wird.

LRT *8160 „Kalkschutthalden der Tieflagen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT *8160	Hektar
<u>M4</u> : Fortführung der extensiven Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	0,41
<u>M6</u> : Entbuschung bzw. Auslichtung von Gehölzaufwuchs	0,50
<u>M15</u> : z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	0,06

Tabelle 14: Maßnahmen im LRT *8160

Kalkschutthalden kommen natürlicherweise an sehr steilen Hängen oder sekundär in aufgelassenen Steinbrüchen sowie kleinflächig als alte Lesesteinhaufen vor. Sie sind von Natur aus ungenutzt und hauptsächlich durch Verbuschung gefährdet.

Erläuterungen:

M4: Vier Schuttfluren am Staffelberg, am Morgenbühl, an der Hühnerleite und nördlich von Oberküps sind Bestandteil extensiv beweideter Kalkmagerasen. Sie sollten zusammen mit diesen auch weiterhin beweidet werden.

M6: Für die Schuttfluren am Nordhang eines alten Steinbruchs südlich von Romansthal, am Osthang des Staffelbergs und im alten Steinbruch südlich von Uetzing sind Entbuschungsmaßnahmen vorgesehen.

M15: Auf einer Versuchsfläche des LBV am Morgenbühl sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

LRT 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 8210	Hektar
<u>M10:</u> Regelung von Freizeitaktivitäten, v.a. Klettern und Bouldern	0,43
<u>M15:</u> z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	3,05

Tabelle 15: Maßnahmen im LRT 8210

Für Kalkfelsen, deren Felsköpfe mit Kalkpionierrasen bewachsen sind, gelten auch die beim LRT *6110 genannten Maßnahmen. Für Felsen, die von Wald-Lebensraumtypen umgeben sind, gelten außerdem die Maßnahmen für diese Lebensraumtypen.

Erläuterungen:

M10: Die großen Felsen am Staffelberg sind für Kletterer größtenteils gesperrt. In der Verordnung zum NSG Staffelberg sind aber mehrere Routen ausgewiesen, die ganzjährig begangen werden dürfen. Aufgrund des ohnehin schon immensen Besucherdrucks am Staffelberg und aufgrund der einzigartigen Felsenvegetation mit vielen stark gefährdeten Arten (z.B. *Arabis turrata*, *Aurinia saxatilis*, *Geranium rotundifolium*, *Poa badensis*) sollte ein generelles Kletterverbot ohne Ausnahmen durchgesetzt werden. Die Schutzgebietsverordnung von 1985 sollte entsprechend angepasst werden.

Für den Hohlen Stein, der sich bei Kletterern zunehmender Beliebtheit erfreut, gilt Stufe 2 des Kletterkonzepts, welche die Erschließung von neuen Routen verbietet. Dies sollte eingehalten werden.

M15: Für alle anderen Felsen sind zunächst keine Maßnahmen vorgesehen; die Entwicklung sollte aber beobachtet werden.

LRT 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 8310	Hektar
<u>M15</u> : z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	o.A.

Tabelle 16: Maßnahmen im LRT 8310

Erläuterungen:

M15: Im Gebiet gibt es zwei Höhlen, die dem Lebensraumtyp 8310 entsprechen, das Querkelesloch am Staffelberg und eine Durchgangshöhle am Hohlen Stein. Das Querkelesloch ist aufgrund seiner Struktur als Winterquartier für Fledermäuse durchaus geeignet, wird aber wohl aufgrund von Störungen durch viele Besucher (auch im Winter) nicht genutzt. Die Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern empfiehlt aber, in Zukunft zumindest stichprobenhafte Kontrollen auf Fledermäuse in der Höhle durchzuführen. Von Maßnahmen zur Reduzierung der Störungen z.B. durch einen Verschluss der Höhle in den Wintermonaten wird aber aufgrund schlechter Erfahrungen bei ähnlich gelagerten Fällen abgeraten. Die Durchgangshöhle am Hohlen Stein ist aus klimatischen Gründen als Winterquartier für Fledermäuse nicht geeignet. Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9110	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	5,2
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	5,2
<u>M118</u> : Weißtanne als lebensraumtypische Baumart einbringen	5,2
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9110	
-	

Tabelle 17: Maßnahmen im LRT 9110

Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt noch guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise ausreichend. Das Ziel, differenziertere Alters- und Bestandsstrukturen zu schaffen oder die Baumartenpalette um noch fehlende standortsheimische Baumarten zu erweitern, dürfte aufgrund der geringen Größe schwierig sein und erscheint nicht zwingend notwendig.

Generell ist festzuhalten, dass alle Formen der Bewirtschaftung, die die standortheimische Baumartenpalette (Buche und ihre klassischen Mischbaumarten, v.a. Eiche) und die Bewahrung von ausreichenden Mengen an Totholz und Biotopbäumen zum Ziel haben, den Vorgaben gerecht werden. Ein besonderes Anliegen ist der Erhalt und die Förderung der wichtigen Nebenbaumart Traubeneiche in der künftigen Waldgeneration. Gegenwärtig ist

diese Baumart nur mit minimalen Anteilen vertreten. Sollte sie komplett ausfallen, so rückt eine Verschlechterung des Zustands in Richtung Bewertungsstufe „C“ gefährlich nahe.

M122: Die Wertstufe B für das Kriterium Totholz ist im LRT 9110 mit einer Spanne von 3 bis 6 fm/ha definiert. Mit 1,1 fm/ha wird diese deutlich verfehlt. Da Totholz ein für viele Arten sehr entscheidendes Habitatrequisit ist, sollte mittelfristig wenigstens der untere Schwellenwert für die Stufe B (3 fm/ha) erreicht werden. Dies kann dadurch geschehen, dass man bei Hiebsmaßnahmen anfallendes stärkeres Kronenmaterial liegen lässt oder auch absterbende und abgestorbene Stämme im Bestand belässt. Seitens der Behörden könnte man hier Anreize aus Förderprogrammen schaffen, sofern die nötigen Fördermittel zur Verfügung stehen.

M118: Die Weißtanne ist im Fränkischen Jura gemäß der einschlägigen Referenzartenliste im LRT als klassische Nebenbaumart genannt. Da sie komplett fehlt, konnte das Baumarteninventar sowohl im Hauptstand als auch in der Verjüngung nur mit „C“ kartiert werden. Durch eine (bemessene) Tanneneinbringung könnte der LRT deutlich aufgewertet werden.

LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9130	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	241,5
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9130	Hektar
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	241,5
<u>M190</u> : Erhöhung des Anteils an älteren Entwicklungsphasen	241,5

Tabelle 18: Maßnahmen im LRT 9130

Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt (sehr) guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise ausreichend. Das Ziel, differenzierte Alters- und Bestandsstrukturen zu erhalten, wird nicht zuletzt durch die Vielfalt der Grundbesitzer- und Nutzerverhältnisse gewährleistet. So reicht die Spannweite forstlicher Maßnahmen von regelmäßigen, plangesteuerten Verjüngungs-, Pflege- und Kulturmaßnahmen bis hin zum kompletten Nutzungsverzicht (z.B. in schwer zugänglichen Steilhangbereichen), wodurch auch die Entwicklung wertvoller Zerfallsinseln möglich ist.

Generell ist festzuhalten, dass alle Formen der Bewirtschaftung, die die standortheimische Baumartenpalette (Buche und ihre klassischen Mischbaumarten wie Eiche und Edellaubholz) und die Bewahrung von ausreichenden Mengen an Totholz und Biotopbäumen zum Ziel haben, den Vorgaben gerecht werden.

M122: Totholz als herausragendes Habitatrequisit konnte gerade noch mit der Stufe „B-“ bewertet werden. Eine bemessene Aufstockung sollte angestrebt werden (Einsatz von Förderprogrammen!).

M190: Wie die Bewertung ergeben hat, sind ältere Entwicklungsphasen (Verjüngungs-, Alters-, Zerfallsstadium) noch unterrepräsentiert. Die mittel- bis langfristige Aufstockung ihrer Flächenanteile würde den naturschutzfachlichen Wert weiter erhöhen.

LRT 9150 „Orchideen-Buchenwälder“

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9150	Hektar
M100: Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	26,1
M122: Totholzanteil erhöhen	26,1
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9150	Hektar
M110: Lebensraumtypische Baumarten fördern (endemische Mehlbeeren)	26,1

Tabelle 19: Maßnahmen im LRT 9150

Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise ausreichend. Diese sollte, wie bisher schon, möglichst extensiv sein. Auch das partielle Aussetzen jeglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend. Oft entwickeln sich gerade in Waldbeständen, die jahre- oder gar jahrzehntelang ungenutzt bleiben, besonders wertvolle Bestandsstrukturen wie Höhlenbaumzentren oder Totholzkonglomerate, die einer hochspezialisierten Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten.

Wiederum ist festzuhalten, dass alle Formen der Bewirtschaftung, die die standortheimische Baumartenpalette und die Bewahrung von ausreichenden Mengen an Totholz und Biotopbäumen zum Ziel haben, den Vorgaben gerecht werden.

M122: Totholz ist im Bewertungszustand „C“. Eine Erhöhung des Totholzanteils würde den LRT zweifellos aufwerten (Einsatz von Förderprogrammen!).

M110: Ein besonderes Anliegen im LRT 9150 ist die Bewahrung und Förderung der seltenen, tlw. endemischen Mehlbeerenarten. Erfreulicherweise zeigt sich in der nachrückenden Verjüngung ein hohes Maß dieser für den LRT charakteristischen und wertgebenden Artengruppe. Da die Unterscheidung der einzelnen Kleinarten selbst für Spezialisten schwierig, gilt, dass generell alle Individuen erhalten werden sollen.

LRT 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9170	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	5,3
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	5,3
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9170	
<u>M110</u> : Lebensraumtypische Baumarten fördern (Eiche, Hainbuche in der Verjüngung)	5,3

Tabelle 20: Maßnahmen im LRT 9170

Der LRT ist trotz seiner geringen Größe in einem guten Zustand. Defizite im LRT bestehen bei den Einzelmerkmalen „Totholz“ und „Arteninventar in der Verjüngung“.

Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise (vorläufig) ausreichend.

Wiederum ist festzuhalten, dass eine Bewirtschaftung, die die standortsheimische Baumartenpalette (hier: Eiche, Hainbuche, Linde, Feldahorn) und die Bewahrung von ausreichenden Mengen an Totholz und Biotopbäumen zum Ziel haben, den Vorgaben gerecht wird.

M122: Die Wertstufe B für das Kriterium Totholz ist im LRT 9170 mit einer Spanne von 4 bis 9 fm/ha definiert. Mit nur 0,9 fm/ha wird diese deutlich verfehlt. Da Totholz ein für viele Arten sehr entscheidendes Habitatrequisit ist, sollte mittelfristig wenigstens der untere Schwellenwert für die Stufe B (4 fm/ha) erreicht werden. Dies kann dadurch geschehen, dass man bei Hiebsmaßnahmen anfallendes stärkeres Kronenmaterial liegen lässt oder auch absterbende und abgestorbene Stämme im Bestand belässt. Seitens der Behörden könnte man hier mit Förderprogrammen Anreize schaffen.

M110: Wie die Bewertung der Verjüngung ergeben hat, entwickelt sich der LRT 9170 in Zukunft möglicherweise in eine ungünstige Richtung. Die Eiche und ihre Nebenbaumarten scheinen weitgehend zu verschwinden. Baumarten wie Buche, Esche und auch Fichte breiten sich offensichtlich deutlich aus. Somit ist der LRT mittel- bis langfristig von Flächenverlust bedroht, sofern durch waldbauliche Maßnahmen nicht entsprechend gegengesteuert wird. Aktuell ist (noch) kein Handlungsbedarf geboten, da bislang nur wenig Verjüngung vorhanden ist. Wenn die Bestände allerdings zur Verjüngung heranstellen, müssen eichenfreundliche Verjüngungsmethoden (Schirm-, Lichtungshiebe) zur Anwendung kommen. Andernfalls sind Flächenverluste kaum abzuwenden, was als eindeutige Verschlechterung zu werten ist.

LRT *9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen im LRT *9180	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele	51,6
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	51,6
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	Hektar
<u>M190</u> : Erhöhung des Anteils an älteren Entwicklungsphasen	51,6

Tabelle 21: Maßnahmen im LRT *9180

Erläuterungen:

M100: Zur Erhaltung des insgesamt noch guten Zustands ist eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise mit geringen Korrekturen (M122; M190) ausreichend. Dies schließt ausdrücklich auch einen partiellen Nutzungsverzicht mit ein. Aufgrund der extremen Geländebedingungen wird mancherorts ohnehin keine reguläre Waldbewirtschaftung möglich sein.

Auch für den LRT *9180 gilt wiederum, dass alle Formen der Bewirtschaftung, die die standortheimische Baumartenpalette (Edellaubbäume, Buche, Eiche) und die Bewahrung von ausreichenden Mengen an Totholz und Biotopbäumen zum Ziel haben, den Vorgaben gerecht werden.

M122: Die Wertstufe C+ für das Kriterium Totholz wird derzeit verfehlt (3,2 fm/ha; gefordert: 4 fm/ha für „B“). Schon eine geringfügige Erhöhung könnte die Situation verbessern. Seitens der Behörden könnte man hier mit Förderprogrammen mögliche Anreize schaffen.

M190: Wie die Bewertung ergeben hat, sind ältere Entwicklungsphasen (Verjüngungs-, Alters-, Zerfallsstadium) noch deutlich unterrepräsentiert. Die mittel- bis langfristige Aufstockung ihrer Flächenanteile würde den naturschutzfachlichen Wert weiter erhöhen.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB stehen

Da die nachstehenden Lebensraumtypen nicht im SDB genannt und für das Gebiet auch nicht von maßgeblicher Bedeutung sind, werden im Folgenden nur Maßnahmen genannt, die allenfalls Vorschläge sind und letztendlich nur im Einvernehmen mit den Grundbesitzern umgesetzt werden können.

LRT 3140 „Stillgewässer mit Armelechteralgen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3140	Hektar
<u>M14</u> : Schonende Gewässer-/ Grabenunterhaltung, Erhalt von Kalktuffbildungen	0,02

Tabelle 22: Maßnahmen im LRT 3140

Erläuterungen:

M14: Der einzige Tümpel mit Armelechteralgen im Gebiet liegt auf einer kleinen Lichtung am südöstlichen Anstieg zum Staffelberg und wird von einer kleinen Kalktuffquelle gespeist. Bei eventuellen Entlandungsmaßnahmen sollte auf Tuffbildungen geachtet werden.

LRT 3150 „Nährstoffreiche Stillgewässer“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3150	Hektar
<u>M12</u> : Rücknahme des Gewässerausbaus	0,02
<u>M15</u> : z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	0,09

Tabelle 23: Maßnahmen im LRT 3150

Erläuterungen:

M12: Beim Teich nordwestlich von Stublang sollten die Uferbefestigungen zurückgebaut und naturnahe Verlandungszonen geschaffen werden.

M15: Die beiden Weiher in der aufgelassenen Teichanlage südlich von Loffeld bedürfen keiner dringenden Maßnahmen; die weitere Entwicklung sollte aber beobachtet werden.

LRT 3260 „Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3260	Hektar
<u>M15</u> : z. Zt. keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	0,22

Tabelle 24: Maßnahmen im LRT 3260

Erläuterungen:

M15: Für keinen der drei Fließgewässerabschnitte östlich von Loffeld sind dringende Maßnahmen erforderlich; die weitere Entwicklung sollte aber verfolgt werden.

LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 6410	Hektar
<u>M2</u> : Einmalige Herbstmahd mit Entfernung des Mahdguts	2,33

Tabelle 25: Maßnahmen im LRT 6410

Erläuterungen:

M2: Pfeifengraswiesen wurden zwar in der Biotopkartierung 2007 gelegentlich erfasst, kommen aber im SDB bislang nicht vor. Bei der LRT-Kartierung 2017 wurden immerhin 14 Flächen (2,33 ha) mit dem für Pfeifengraswiesen typischen Bewuchs gefunden. Um die teilweise wertvollen Bestände, die oft zusammen mit Kalkflachmooren und Feuchtwiesen in feuchten Bereichen von Extensivwiesen auftreten, zu erhalten, sollte eine einmalige Mahd im Herbst erfolgen. Wünschenswert wäre bei größeren Flächenanteilen der genannten Lebensraumtypen eine einheitliche Pflege der gesamten Fläche durch einmalige Herbstmahd sowie ggf. eine Wiedervernässung größerer Bereiche. Eine ehemals stark verbuschte, teilweise steile Fläche am Südhang des Staffelbergs wird gegenwärtig mit Motorsensen offen gehalten, was zwar aufwändig, aber notwendig ist.



Abbildung 4: LRT 6410 Motorsensenmahd einer Pfeifengraswiese am Südosthang des Staffelbergs (Foto: J. Preißer)

LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9160	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung einer möglichst naturnahen Behandlung	0,8
<u>M107</u> : Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten	0,8

Tabelle 26: Maßnahmen im LRT 9170

Erläuterungen:

M107: Das besondere Kennzeichen des kleinen Waldbestands sind seine mächtigen Altbäume. Es wäre wünschenswert, wenigstens einen Teil davon zu erhalten, insbesondere Biotopbäume. Seitens der Behörden könnte man wiederum mit Förderprogrammen entsprechende Anreize schaffen.

LRT *91E0 „Weichholzauwälder“

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen im LRT *91E0	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung einer möglichst naturnahen Behandlung	9,3
<u>M402</u> : Nährstoffeinträge vermeiden	9,3

Tabelle 27: Maßnahmen im LRT *91E0

Erläuterungen:

M402: Wie in vielen anderen Auwäldern Oberfrankens, so sind auch hier im Gebiet deutliche Einflüsse in Form von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu beobachten. Diese zu verringern sollte zielstrebig verfolgt werden, beispielsweise durch Anlage von Pufferstreifen.

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gem. SDB

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Bestände ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte „Maßnahmen“ im Anhang.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Erhaltungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
M8: Bewirtschaftungsruhe von Mitte Juni bis Ende August
M17: Förderung von Säumen und Brachestreifen zwischen Flurstücken, an Weg-, Graben- und Gehölzrändern als bevorzugte Entwicklungshabitate und Vernetzungsstrukturen

Tabelle 28: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Erhaltungszustand des Falters ist in zwei der untersuchten Teilgebiete als gut, in drei allerdings nur als mäßig bis schlecht zu bewerten. Ohne geeignete Fördermaßnahmen ist mit einer weiteren Isolation der Metapopulationen und dem Rückgang der Art im Gebiet zu rechnen. In den Teilgebieten Stublang, Uetzing, Unterküps und an den Staffelbergsüdhängen ist mittelfristig mit dem Verschwinden der Art zu rechnen.

Erläuterungen:

M8: Für jene Wiesen, auf denen die Art während der Kartierung 2017 nachgewiesen wurde, ist eine Bewirtschaftungsruhe von Mitte Juni bis Ende August vorgesehen. Dies soll gewährleisten, dass während der Flugzeit des Falters und der Larvenentwicklung genügend Blütenknospen des Großen Wiesenknopfs zur Verfügung stehen. Die Schnitthöhe bei der Mahd sollte zum Schutz der Ameisennester mindestens 10 cm betragen. Bodenverdichtungen sollten möglichst vermieden werden.

M17: Bevorzugte Habitate des Falters sind hochwüchsige Randstreifen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs entlang von Flurgrenzen, Böschungen und Obstbaumreihen sowie an Weg-, Graben- und Gehölzrändern. Diese Streifen sollten eine Mindestbreite von 2-5 m haben und nicht vor Mitte September gemäht werden. Auch 2-3 jährige Brachestreifen sind noch als Habitate nutzbar; dauerhafte Brachen sind aber zu vermeiden. Das Mähgut muss immer entfernt werden. Mulchen ist keine geeignete Bewirtschaftungsform. Die genannten Strukturen müssen in Faltergebieten unbedingt erhalten werden und sollten, wo möglich, auch neu geschaffen werden.

Skabiosen-Scheckenfalter

Der Skabiosen-Scheckenfalter ist seit längerem im Gebiet nicht mehr nachgewiesen worden. Da aufgrund der großen räumlichen Distanz zu noch bestehenden Vorkommen eine Wiedereinwanderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, werden keine Erhaltungsmaßnahmen für diese Art geplant. Die Maßnahmen für die Lebensraumtypen der Mager- und Trockenstandorte, insbesondere die Förderung der Wanderschäferrei, dürften aber auch für den Erhalt potentieller Habitate für den Skabiosen-Scheckenfalter von Vorteil sein.

***Spanische Flagge**

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen Spanische Flagge
<u>M803</u> : Grabenpflege an den Artenschutz anpassen
<u>M823</u> : Störungen in den Kernhabitaten während der Vegetationszeit vermeiden

Tabelle 29: Maßnahmen für die Spanische Flagge

Erläuterungen:

Die beiden Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Entwicklung der wichtigsten Saugpflanzen des Falters (Großer Wasserdost und Gemeiner Dost) gewährleistet ist. So sollte beispielsweise die Holzlagerung in den Kernhabitaten (feuchte Gräben entlang der Forststraßen mit Wasserdostbeständen) während der Vegetationszeit unterbleiben. Ferner sollten Gräben und Bankette mit Vorkommen von Wasserdost nicht zu früh, sondern erst nach dessen Blütezeit (= Zeit der Raupenentwicklung) im September gemäht werden.

Mopsfledermaus

Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus
<u>M18</u> : Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Monitoringzählungen in Kellern mit Fledermausnachweisen in zumindest zweijährigem Rhythmus und stichprobenhafte Kontrollen im Querkelesloch und geeigneten Kellern ohne bisherige Nachweise
<u>M19</u> : Sicherung des Kellers vor Begehungen durch Unbefugte im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April
<u>M20</u> : Anbringung von Hohlblocksteinen in strukturarmen Kellern

Tabelle 30: Maßnahmen für die Mopsfledermaus

Erläuterungen:

M18: Für den alten Brauereikeller Geldner in einem Hohlweg am südöstlichen Ortsrand von Loffeld liegen Daten von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern vor, wonach die Mopsfledermaus zwischen 1989 und 1993 dreimal mit je einem Exemplar und 2018 mit zwei Tieren nachgewiesen wurde.

Daneben gibt es im FFH-Gebiet noch drei weitere Keller mit Nachweisen der Mopsfledermaus. So wurden in einem der beiden Keller der Brauerei Hetzel an der Hühnerleite bei Frauendorf 1991 und in einem Keller in der Sulliggasse in Uetzing 1999 je ein Tier der Art gefunden. Beide Keller sind aktuell für Fledermäuse zugänglich, wobei der Keller in Uetzing durch eine Tür mit breiter Einflugöffnung verschlossen ist.

Im südlichsten Keller eines Hohlwegs südlich von Stublang, der gerade noch im FFH-Gebiet liegt, wurden 2007 vier und 2018 drei Exemplare der Mopsfledermaus gefunden.

Weitere Keller in diesem Hohlweg sowie in einem östlich davon gelegenen und einem südlich von Frauendorf dienen ebenfalls als Fledermausquartiere. Sie liegen aber außerhalb des Gebiets, so dass eine Erweiterung des FFH-Gebiets um diese Keller sinnvoll wäre.

Während der Zeit zwischen 2007 und 2017 erfolgten in den meisten genannten Kellern aufgrund des bisherigen geringen Besatzes nur noch sporadische Kontrollen, so dass die Datengrundlage für die Bewertung der Populationsentwicklung sehr dünn ist.

Eine regelmäßige Winterkontrolle sollte daher in allen Kellern mit Artnachweisen mindestens alle zwei Jahre, in potenziell geeigneten Winterquartieren ohne bisherige Nachweise zumindest sporadisch erfolgen.

M19: Obwohl der Brauereikeller in Loffeld seit Jahren nicht abgeschlossen ist, liegen keine Hinweise auf Begehungen durch Unbefugte vor. Dennoch sollte der Keller in Zukunft sicherheitshalber vom 1. Oktober bis 30. April verschlossen werden. Dies gilt auch für die anderen offenen Keller mit Fledermausnachweisen.

M20: In Kellern mit geringem Spaltenangebot im Eingangsbereich wäre eine Verbesserung durch Anbringung von Hohlblocksteinen wünschenswert. Dies betrifft im FFH-Gebiet nur die Keller der Brauerei Hetzel nördlich von Frauendorf.

Bechsteinfledermaus

Die Art befindet sich aktuell nur in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Dies ist jedoch wahrscheinlich auch das Ergebnis bislang noch ungenügender Populationserhebungen: solange noch keine gesicherten Aussagen möglich sind, wird vorsichtshalber von geringen Populationen ausgegangen. Klar erkennbare Defizite bestehen indes beim Merkmal Habitatstrukturen. V.a. Altbestände und Höhlenbäume fehlen bislang.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus
<u>M100</u> : Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele
<u>M814</u> : Erhalt von Höhlenbäumen auf ganzer Fläche
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<u>M822</u> : Markierung der Höhlenbäume
<u>M902</u> : Dauerbeobachtung

Tabelle 31: Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus

Erläuterungen:

M100: Für den Erhalt der Bechsteinfledermaus spielen alt- und totholzreiche Wälder mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen als primärer Sommerlebensraum (Quartierhabitat) und mehrschichtige Laubwälder als Jagdhabitat

eine entscheidende Rolle. Die Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen, naturnahen Bewirtschaftung kommt diesen Anforderungen entgegen.

M814: Das für die Art weitaus wichtigste Habitatrequisit (Höhlenbäume) ist deutlich zu wenig vertreten. Alle Bäume mit Höhlen (auch stehende abgestorbene Bäume) sind unbedingt zu erhalten; ihre Anzahl ist künftig zu erhöhen. Anreize zur Behebung dieses Engpasses könnten über Förderprogramme geschaffen werden.

M 822: Bäume mit Höhlen sind für das ungeübte Auge oft nur schwer erkennbar, v.a. zur belaubten Zeit. Um eine versehentliche Fällung von Höhlenbäumen zu vermeiden, sollten sie dauerhaft markiert werden. Bei einer Teilnahme am VNP Wald seitens interessierter Waldbesitzer ist die Markierung sogar zwingend vorgeschrieben.

M902: Im Sommerlebensraum (Wald) fehlen derzeit noch klare Erkenntnisse über die Höhe und Dichte der Population. Fortlaufende Beobachtungen sollten die Datenlage mittelfristig verbessern.

Ergänzend zu den o. g. Maßnahmen sollten für die Bechsteinfledermaus in den Winterquartieren die gleichen Maßnahmen Anwendung finden wie für die Mopsfledermaus.

Großes Mausohr

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen Großes Mausohr
M18: Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Monitoringzählungen in Kellern mit Fledermausnachweisen in zumindest zweijährigem Rhythmus und stichprobenhafte Kontrollen im Querkelesloch und geeigneten Kellern ohne bisherige Nachweise
M19: Sicherung der Keller vor Begehungen durch Unbefugte im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April
M21: Erhalt von Flugkorridoren zu den nahegelegenen Wochenstuben in Ehrl, Bad Staffelstein und Vierzehnheiligen
M100: Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Beachtung der geltenden Erhaltungsziele
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
keine

Tabelle 32: Maßnahmen für das Große Mausohr

Erläuterungen:

M18: Gemäß der Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz wurde das Große Mausohr im Keller in Loffeld zwischen 1991 und 1996 zweimal mit einem und einmal mit zwei Exemplaren nachgewiesen. Außerdem existiert eine Zufallsbeobachtung im Querkelesloch von 1993.

Weitere Nachweise im FFH-Gebiet gab es in einem der beiden Keller der Brauerei Hetzel an der Hühnerleite bei Frauendorf (1990: 2 Tiere, 2006: 5

Tiere), in einem Keller in der Sulliggasse in Uetzing (2006: 6 Tiere) sowie im südlichsten Keller im westlichen Hohlweg bei Stublang (2007: 2 Tiere, 2013 ein Tier).

In diesen Kellern sollten mindestens alle zwei Jahre regelmäßige Winterkontrollen durchgeführt werden, im Querkelsloch ferner wenigstens sporadische.

Auch in den Kellern, die in den Hohlwegen südlich von Stublang und Frauendorf an das FFH-Gebiet angrenzen, wurde das Große Mausohr sowohl früher als auch 2018 nachgewiesen. Eine Gebietserweiterung um diese Hohlwege und eine Aufnahme der Keller ins Monitoring wird deshalb empfohlen.

M19: Offene Keller mit Fledermausnachweisen sollten vom 1. Oktober bis 30. April verschlossen werden.

M21: Die dem FFH-Gebiet und den Winterquartieren mit ca. 1 km am nächsten gelegenen Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich in der St. Kilian-Kirche in Bad Staffelstein und im Franziskanerkloster Vierzehnheiligen. Die weitaus größte Kolonie mit über 2000 Tieren im Durchschnitt der letzten 10 Jahre liegt etwa 3 km südlich des Gebiets in der katholischen Kirche in Ehrl. Die Kolonie hat landes- bzw. europaweite Bedeutung.

Zentrales Anliegen ist der Erhalt unzerschnittener, gehölzreicher Flugkorridore zu den genannten Wochenstuben, wobei die Wochenstube im Kloster Vierzehnheiligen mit nur wenigen Tieren von geringer Bedeutung ist und die Autobahn ein gefährliches Hindernis auf dem Weg zur Kirche in Bad Staffelstein darstellt.

M 100: Die Wälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat sind hinsichtlich ihrer Struktur und Baumartenzusammensetzung halbwegs günstig ausgeformt. Laub- und Mischwälder mit hohen Laubholzanteilen und gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht sind vorhanden, jedoch nur in einem durchschnittlichen Maß. Dies zeigt sich auch im Verhältnis von Wald-LRT zum Sonstigen Lebensraum Wald (45%/55%). Die Fortführung einer naturnahen Behandlung, bei der insbesondere Laub- und Laubmischwälder erhalten bleiben und Nadelholz sukzessive zurückgenommen wird, dürfte den günstigen Zustand weiterhin garantieren.

4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind

Über die im SDB gemeldeten Anhang-II-Arten hinaus wurden keine weiteren gefunden.

4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB

Wie bereits in Ziffer 2.2.3 erwähnt, müssen im FFH-Gebiet auch die (für das überlagernde Vogelschutzgebiet 5933-471 „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“) gemeldeten Vogelarten berücksichtigt werden.

Weitergehende Ausführungen sind dem separaten Managementplan zu diesem Vogelschutzgebiet zu entnehmen. Hier werden nur die einschlägigen Maßnahmen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Maßnahmen gilt für alle Vogelarten auch die angeführte Grundplanung (Maßnahmengencode 100).

Wespenbussard

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M102</u> : Erhalt kurzrasiger Kalkmagerrasen, extensiv genutzter Mähwiesen und Weiden, die als Nahrungshabitat dienen
<u>M814</u> : Erhalt bekannter Horstbäume
<u>M823</u> : Vermeidung von Störungen im Umfeld besetzter Horste (April bis Juli)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Dauerhafte Markierung der Horstbäume

Tabelle 33: Maßnahmen für den Wespenbussard

Für den Wespenbussard wurden keine Maßnahmenflächen konkret abgegrenzt, da die Neststandorte von Jahr zu Jahr wechseln können. Die Maßnahmen beziehen sich deshalb jeweils auf tatsächlich genutzte Bruthabitate.

Uhu

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M102</u> : Erhalt von ungestörten Felsbiotopen und anderen potentiellen Bruthabitaten in Abstimmung mit den Nutzergruppen
<u>M816</u> : Einrichtung von Horstschutzzonen um Horste mit bestehender oder zu erwartender Brut, die zeitlich und räumlich differenziert sein können.
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Behutsames Freischneiden zuwachsender Neststandorte; Offenhaltung von Steinbrüchen; ggf. Schutz von Horstbäumen

Tabelle 34: Maßnahmen für den Uhu

Die Maßnahmen 102 und 816 beziehen sich auf die Horste und deren unmittelbare Umgebung, die Maßnahme „Freischneiden“ auf das gesamte SPA.

Eisvogel

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M390</u> : Erhalt naturbelassener, klarer Fließgewässer und stehender Gewässer mit struktur- und deckungsreicher Uferbestockung
<u>M890</u> : Erhalt überhängender oder senkrechter Abbruchkanten des Bodens zur Anlage der Nisthöhlen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Einbringen/Belassen von Totholz Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Gewässerabschnitte

Tabelle 35: Maßnahmen für den Eisvogel

Die Maßnahmen beziehen sich auf Bäche im Gebiet mit mehr als einem Meter Breite.

Schwarzspecht

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M103</u> : Erhalt von buchenreichen Altbaumbeständen
<u>M814</u> : Erhalt von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Markierung von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen Schaffung von 3 bis 5m hohen Hochstumpen

Tabelle 36: Maßnahmen für den Schwarzspecht

Die Maßnahmen 103 und 814 beziehen sich auf die Kernhabitate, die übrigen Maßnahmen auf das gesamte SPA.

Neuntöter

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M102</u> : Erhalt bedeutender Strukturen wie Hecken, Feldgehölze und Waldränder mit Dornsträuchern (Bruthabitat), kurzrasigen Kalkmagerrasen, extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden (Nahrungshabitat) sowie Erhalt lichter Waldbestände und Offenlandstandorte im Wald (Brut- und Nahrungshabitat)

Tabelle 37: Maßnahmen für den Neuntöter

Die Maßnahme bezieht sich auf die eigens für den Neuntöter abgegrenzten Flächen.

Baumfalke

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M102</u> : Erhalt von insekten- und kleinvogelreichen Offenlandschaften (v. a. Feucht- und Trockengebiete) innerhalb von Waldgebieten
<u>M105</u> : Erhalt von lichten Altbaumbeständen (v. a. Waldkiefern ab 80 Jahren) in Waldrandnähe bzw. in Hangwäldern

Tabelle 38: Maßnahmen für den Baumfalken

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA.

Hohltaube

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M103</u> : Erhalt von buchenreichen Altbaumbeständen
<u>M814</u> : Erhalt von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Markierung von Höhlenbäumen

Tabelle 39: Maßnahmen für die Hohltaube

Die Maßnahmen 103 und 814 beziehen sich auf die Kernhabitate, die Höhlenbaummarkierung auf das gesamte SPA.

Wendehals

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M102</u> : Erhalt von offenen und halboffenen Landschaftsteilen mit gutem Angebot an Höhlenbäumen, insbesondere von Streuobstwiesen
<u>M102</u> : Erhalt extensiver Grünlandbestände wie Kalkmagerrasen, Schafweiden und Mähwiesen mit Frühmahd im unmittelbaren Umfeld der Neststandorte (Nahrungsflächen)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Neuanlage von Hochstamm-Streuobstbeständen Anbringung und Betreuung von Spezialnistkästen Ameisenschutz

Tabelle 40: Maßnahmen für den Wendehals

Die vorstehend an erster Stelle genannten beiden Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitate, die übrigen Maßnahmen wiederum auf das gesamte SPA.

Baumpieper

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M102: Bedeutende Strukturen wie Baumhecken, extensives Grünland (Magerrasen, Schafweiden, Mähwiesen) und aufgelichtete Waldbestände auf Grenzstandorten erhalten

Tabelle 41: Maßnahmen für den Baumpieper

Die o.g. Maßnahme bezieht sich auf das Gesamtgebiet.

Dorngrasmücke

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M102: Erhalt bedeutender Strukturen wie Hecken, Feldgehölze und Waldränder mit Dornsträuchern (Bruthabitat), kurzrasigen Kalkmagerrasen, extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden (Nahrungshabitat) sowie Erhalt lichter Waldbestände und Offenlandstandorte im Wald (Brut- und Nahrungshabitat)

Tabelle 42: Maßnahmen für die Dorngrasmücke

Die o.g. Maßnahme bezieht sich auf das Gesamtgebiet.

Pirol

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
M100: Fortführung der naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung von alten, lichten, hochstämmigen Laubbaumbeständen

Tabelle 43: Maßnahmen für den Pirol

Die o.g. Maßnahme bezieht sich auf das Gesamtgebiet.

4.2.7 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen (baldmöglichster Beginn) und mittel- bis langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofortmaßnahmen und kurzfristige Maßnahmen

Kurzfristige Maßnahmen wären in erster Linie denkbar für Schutzgüter von besonderer, herausragender Bedeutung oder für solche, bei denen akute Gefährdungen der Bestände oder des Erhaltungszustands bekannt sind.

Aktuell sind derartige Fälle im FFH-Gebiet nicht zwingend erkennbar. Gleichwohl gibt es einige Schutzgüter, die aufgrund ihrer Seltenheit oder geringen Flächengröße sehr anfällig gegenüber äußerlichen Veränderungen

sind. Hier sind Maßnahmen vergleichsweise dringlich. Bei der Umsetzung sollten sie vorrangig behandelt werden. Hierzu zählen:

- Aufgabe des Pferchs auf dem Bienenragwurzstandort am Morgenbühl (ID 783)
- Bekämpfung der Kugeldistel auf den Magerrasen nordöstlich Oberküps (ID 989, 991)
- Verzicht auf Gülleausbringung auf den Magerrasen nördlich Marienberg (ID 1100) und der Extensivwiese mit GT-Anteil südöstlich des Spitzbergs (ID 248, 246)
- Schutz kleinflächiger Kalkflachmoore und Pfeifengraswiesen vor Entwässerung und Verfüllung
- Baldmögliche Wiederaufnahme der Nutzung von derzeit brachliegenden aber noch gut ausgeformten Wiesen und Magerrasen

Dadurch soll eine weitergehende Versaumung und Verbuschung vermieden werden. Flächen, die gemulcht werden, sollten wieder regelmäßig in Nutzung genommen oder zumindest das Mahdgut entfernt werden, bevor die Flächen eutrophiert sind.

- Baldmögliche Wiederaufnahme des Fledermausmonitorings mit regelmäßiger Kontrolle der Winterquartiere

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

Die übrigen Maßnahmen im Offenland wie Extensivierungen der Nutzung, Entbuschungen und Nutzungsneuaufnahmen auf Grenzertragsflächen sind eher mittel- bis langfristiger Natur. Auch Rückbaumaßnahmen von Quelfassungen und die Verlegung oder der Rückbau von Wegen zugunsten von Kalktuffquellen und Sinterbächen dürften nicht kurzfristig umsetzbar sein.

Ebenfalls als mittel- bis langfristig sind Strukturverbesserungen im Wald anzusehen. Hierzu zählen die örtliche Verbesserung der Totholzwerke und die Erhöhung des Maßes an Sonderstrukturen (Höhlenbäume für die Bechsteinfledermaus).

Fortführung bisheriger Maßnahmen und Daueraufgaben

In den Wald-LRT ist die naturnahe Waldbewirtschaftung möglichst fortzuführen. Im Mittelpunkt sollten dabei Maßnahmen stehen, die die lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten im Visier haben und die strukturelle Vielfalt fördern.

Für zahlreiche Arten, v.a. höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse, ist der konsequente Erhalt von Biotopbäumen und ausreichender Totholzmenge der Garant ihres Fortbestehens schlechthin. Es sollte selbstverständlich sein, diese Strukturen zu erkennen, zu bewahren und zu fördern. Fördermöglichkeiten sind dabei bestmöglich auszunutzen.

Als Daueraufgabe ist ferner dafür zu sorgen, dass sich Störungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, insbesondere in den Kernlebensräumen störungsanfälliger Vögel (Uhu, Wanderfalke, Käuze). Dies gilt nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Maßnahmen der Forst- und Landwirtschaft und der Jagd.

Im Offenland ist v.a. die Beibehaltung und Förderung der extensiven Mahdnutzung und Beweidung die bedeutendste Maßnahme für den Erhalt der prägenden Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiesen, Kalk-Trockenrasen und Wacholderheiden. Insbesondere die Wanderschäferei spielt hierbei nicht nur für die Offenhaltung, sondern auch für die Vernetzung und den Genaustausch zwischen den Weideflächen eine herausragende Rolle und sollte deshalb unbedingt beibehalten und möglichst noch weiter ausgebaut werden. Auch das gegenwärtig laufende BNN-Projekt „Weideland Obermain“ kann langfristig einen wertvollen Beitrag zum Erhalt einer reich strukturierten offenen Kulturlandschaft leisten.

Ferner gilt, dass alle Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen und im gegenseitigen Einvernehmen umzusetzen sind.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Alle Natura 2000-Gebiete in Bayern sind seit April 2016 Bestandteil der bayerischen Natura 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle Natura 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Gebote und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für Natura 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Für die unten aufgeführten Schutzgebiete gelten außerdem die in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Ziele und Vorgaben (die Verordnungen sind dem Anhang zu entnehmen):

NSG Staffelberg

[Exzerpt aus der zugehörigen Verordnung:

- Sicherung der naturnahen Laubmischwälder und Hecken, der artenreichen Halbtrocken- und Trockenrasen sowie der für Oberfranken einmaligen Felsvegetation des Gipfelbereiches des Staffelberges,
- Schutz der für diese Lebensräume typischen Tier und Pflanzenwelt,
- Bewahrung der durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingten Oberflächengestalt,
- Erhalt der für die verschiedenen Lebensgemeinschaften nötigen Bodenbeschaffenheit, einschließlich des Wasserhaushaltes.]

Geschützte Landschaftsbestandteile (gLB)

- Steinbruch bei Uetzing, 1,60 ha (nur nördlicher Teil im FFH-Gebiet (TF 5))
- Hohlwegsystem bei Stublang, 1,7 ha (nur kleiner Teil im FFH-Gebiet (TF 8))
- Quellsumpf bei Stublang, 0,4 ha (TF 1)
- Weinhügel bei Kaider, 12,7 ha (TF 8)
- Morgenbühl, 18,5 ha (TF 9)
- Weißer Lahmer, 9,7 ha (TF 10)

Im gesamten FFH-Gebiet sind kleinere Bereiche zusätzlich durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, wärmeliebende Säume und Gebüsche. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer Freistaat Bayern, Landkreis Lichtenfels und die Gemeinden Bad Staffelstein und Ebensfeld verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften, was in großem Umfang bereits geschieht.

Geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes (teilweise in großem Umfang bereits im Einsatz) können sein:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA)
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR)
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten z.B. im Bereich der Mähwiesennutzung oder zur Pflege von Magerrasen zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit den Unteren Naturschutzbehörden der vom FFH-Gebiet berührten Landkreise (Lichtenfels, Bamberg) bzw. den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Coburg, Bamberg) geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind u.a.:

- Grundeigentümer
- Grundbesitzerverbände wie Bayerischer Bauernverband und Waldbesitzervereinigungen
- Land- und Forstwirte sowie Schäfer
- Untere Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Lichtenfels und Bamberg
- Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und Coburg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern i.A. des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
- Jägerschaft und Fischereibetreiber
- Landschaftspflegeverbände Lichtenfels und Bamberg
- Naturschutzverbände
- Vertreter der Kletterer
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Lichtenfels und Bamberg sowie die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg (Bereich Forsten in Lichtenfels) und Bamberg (Bereich Forsten in Scheßlitz) zuständig.